



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 26. Juni 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Adelt, Klaus (SPD) Vorkehrungen des Freistaates für voraussichtliche "Hitzewelle"	62
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Breitbandausbau Schwandorf	42
Arnold, Horst (SPD) Haltung der Staatsregierung zu Fahrverboten in Tirol	14
Aures, Inge (SPD) Sanierung bzw. Umbau der Mittelschule Gefrees - Genehmigung des vor- zeitigen Maßnahmenbeginns im Jahr 2019	43
Bauer, Prof. (Univ. Lima) Dr., Peter (FREIE WÄHLER) Gebührenordnung von Notaren	25
Bergmüller, Franz (AfD) Geplante Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	15
Bozoğu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke – Kontakte des mutmaßlichen Täters nach Bayern	1
von Brunn, Florian (SPD) Rettung der Oberen Isar: Naturverträgliche Nutzung der Wasserkraft	54
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Personalausstattung der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungs- behörde	16
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezahlung Persönlicher Assistenz für Menschen mit Behinderung	71
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unfallstatistik der Autobahn A 8 auf dem Streckenabschnitt München – Ulm	2

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sammelabschiebung nach Afghanistan am 17.06.2019	4
Duin, Albert (FDP) Beseitigung und Verwertung gefährlicher Abfälle in Bayern.....	55
Fischbach, Matthias (FDP) Investitionen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	34
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderung der bayerischen Rüstungsindustrie	48
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwertung von Klärschlamm	56
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schwimmunterricht an Schulen	28
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewalt gegen lesbische (trans* und cis)-Frauen.....	73
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz von „Lotsen“ an Gymnasien	29
Hagen, Martin (FDP) Bußgeldkatalog „Umweltschutz“	58
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Seenotrettung.....	6
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Homöopathie an der Hainerschen Kinderklinik	36
Heubisch, Dr., Wolfgang (FDP) Anstieg der Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter im Doppelhaushalt 2019/2020.....	37
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warenverkehr auf Schienen in München.....	17
Kaltenhauser, Dr., Helmut (FDP) Sachstand zur Nutzung einer Öffnungsklausel bei der Grundsteuer	44
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Landwirtschaftliche Flächen des Freistaates Bayern	67
Kohnen, Natascha (SPD) Geplanter Fahrübungsplatz der Bundeswehr in Rosenberg.....	7
Körber, Sebastian (FDP) EuGH-Urteil zur Pkw-Maut.....	18
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufnahmeverfahren an den Gymnasien der Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen	30
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Haushaltsmittel und Zukunft des Bayerischen Zentrums für Kultur- und Kreativwirtschaft.....	49

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fahrgastpotenzialprognosen im öffentlichen Schienenpersonenverkehr	19
Löw, Stefan (AfD) Sonderinvestitionsprogramm „Katastrophenschutz Bayern 2030“	8
Magerl, Roland (AfD) Geburtshilfe in Bayern: Planbetten vs. tatsächlich verfügbare Betten.....	76
Maier, Christoph (AfD) Hausdurchsuchung bei Aktivisten nach friedlicher Kunstaktion	9
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Freiwillige Selbstverpflichtungen zur Mietendeckelung	27
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewalt in bayerischen Krankenhäusern	10
Müller, Ruth (SPD) Gentechnikrecht – Haltung der Staatsregierung.....	59
Muthmann, Alexander (FDP) Gaststättenmodernisierungsprogramm in den Regierungsbezirken	50
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Projekte gegen Glücksspielsucht.....	77
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Cum/Cum in Bayern.....	45
Rauscher, Doris (SPD) Fehlbelegungsabgabe für Sozialwohnungen.....	20
Rinderspacher, Markus (SPD) Politisch motivierte Straftaten seit 2017	11
Ritter, Florian (SPD) Grundsteuer	46
Sandt, Julika (FDP) Planung und Zukunft der Großtagespflege bzw. Mini-Kita	75
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderprogramme zur Erhöhung erfolgreicher Studienabschlüsse in MINT-Fächern	40
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sedativa-Einsatz bei Dublin-Rückführungen	12
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke - Kontakte des mut- maßlichen Täters in die militante rechtsextreme Szene	13
Schuster, Stefan (SPD) Deponie Cronheim	60
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geothermie in Bayern	51

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Realisierungs- bzw. Planungswettbewerb für den Umbau des Klinikums der Universität München (Großhadern)	21
Skutella, Christoph (FDP) Bericht zu Mikroplastik in und an Seen	61
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stand der Umsetzung von Niedrigstenergiegebäude-Standards	22
Spitzer, Dr., Dominik (FDP) Fachkraftquote in bayerischen Alten- und Pflegeheimen	78
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Brandschutzvorschriften für Recyclingunternehmen	23
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Strukturförderung von Jugendkunstschulen	31
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zur Behauptung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, wonach es eine CO ₂ -Steuer in Deutschland gäbe	47
Taşdelen, Arif (SPD) Pläne für Bebauung des Schölller-Areals	24
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Externe Prüflinge	32
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schulabbrecherinnen und -abbrecher an Fachoberschulen	33
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vorteile bodennaher Gülleausbringung	70
Weigand, Dr., Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hilfe für Notre-Dame	41
Winhart, Andreas (AfD) Gesundheit von Ärzten und Pflegepersonal	79
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Konkrete Maßnahmen der Staatsregierung zur Erschließung der deutschen Alpenstraße für E-Mobilität	52

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Anlässlich der Verhaftung eines 45-jährigen mehrfach vorbestraften Rechtsextremisten im Mordfall Dr. Walter Lübcke und Presseberichten über mögliche Bezüge des Tatverdächtigen nach Bayern, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über den dringend tatverdächtigen Stephan E. vorliegen, ob der mögliche Täter über persönliche oder politische Kontakte nach Bayern verfügt und ob er bereits in der Vergangenheit von bayerischen Behörden im Zusammenhang mit rechtsextremen Aktivitäten registriert wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat am 17.06.2019 die ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Kassel geführten Ermittlungen gegen den Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke an sich gezogen.

Die polizeilichen Ermittlungen werden nach wie vor beim Landeskriminalamt Hessen geführt, dieses wird durch das Bundeskriminalamt unterstützt. Derzeit dauert die Auswertung der beim Beschuldigten sichergestellten Datenträger und sonstigen Beweismittel noch an. Weitergehende Auskünfte können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht erteilt werden.

Der Generalbundesanwalt behält sich die laufende Berichterstattung vor.

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unfälle ereigneten sich auf der Autobahn A 8 zwischen München und Ulm in beiden Fahrtrichtungen seit dem Ausbau auf sechs Spuren, was waren jeweils die Unfallursachen und welche Unfallfolgen – aufgeschlüsselt nach Blechschaden, Personenschaden, Unfall mit Todesfolge – sind der Staatsregierung bekannt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Autobahn A 8 zwischen München und Ulm betrifft den Zuständigkeitsbereich der Polizeipräsidien (PP) Oberbayern Nord, Schwaben Nord und Schwaben Süd/West.

Im Abschnitt von München bis kurz nach der Anschlussstelle (AS) Odelzhausen (Zuständigkeitsbereich PP Oberbayern Nord) erfolgte der 6-streifige Ausbau bereits vor etwa zehn Jahren.

Im weiteren Verlauf der Bundesautobahn (BAB) A 8 von AS Odelzhausen bis AS Burgau (Zuständigkeitsbereich PP Schwaben Nord) wurde der 6-streifige Ausbau im Herbst 2015 fertiggestellt.

Im dritten Abschnitt von AS Burgau bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg (Zuständigkeitsbereich PP Schwaben Süd/West) ist die A 8 noch nicht durchgehend 6-streifig ausgebaut. Der offizielle Eröffnungstermin des 6-streifigen Ausbaus war dort der 28.09.2015.

Die Verkehrsunfälle entwickelten sich auf der A 8 zwischen München und Ulm wie folgt:

Verkehrsunfälle (VU) A 8	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtunfälle	1.668	1803	1768	1839	1.945
VU mit Sachschaden	1.386	1.534	1.392	1.474	1.575
VU mit Personenschaden	282	269	376	365	370
Tödliche VU	6	4	2	5	1
Getötete Personen	6	4	3	6	2
verletzte Personen	530	463	650	662	653

Unfallursachen:

Die Hauptunfallursachen auf der A 8 München – Ulm waren:

- nicht angepasste Geschwindigkeit,
- zu geringer Sicherheitsabstand und
- Fehler beim Überholen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die absoluten Zahlen der Verkehrsunfallstatistik nur bedingt aussagekräftig sind, da die Werte nicht in Relation zur Verkehrsdichte stehen. In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Verkehrsunfallentwicklung mit dem Anstieg der Verkehrsbelastung einherging.

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen wurden aus Bayern im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan am 17.06.2019 abgeschoben (bitte einzeln die Aufenthaltsdauer in Deutschland, rechtskräftig verurteilte Straftäter sowie die Straftaten und Strafmaße und die Zahl der anwaltlichen Vertretungen auflisten), wie viele Personen haben gearbeitet oder hatten einen Ausbildungsplatz und warum wurde vor der Abschiebung nicht anhand der bekannten Informationen geprüft, ob die afghanischen Staatsangehörigen während ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet besondere Integrationsleistungen erbracht hatten (sollte eine Überprüfung stattgefunden haben, bitte die Ergebnisse der Überprüfung für die Abgeschobenen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Unter den fünf am 17.06.2019 aus Bayern über den Flughafen Leipzig/Halle nach Kabul/Afghanistan im Rahmen der vom Bund organisierten Sammelabschiebung abgeschobenen Personen befanden sich drei zuvor in Deutschland rechtskräftig verurteilte Straftäter. Die begangenen Straftaten sowie die Strafmaße können nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Straftat	Strafmaß
1	Körperverletzung	Geldstrafe 80 Tagessätze
2	Diebstahl	Geldstrafe 40 Tagessätze
3	Körperverletzung Körperverletzung	Geldstrafe 30 Tagessätze Geldstrafe 60 Tagessätze

Die jeweilige Aufenthaltsdauer der fünf am 17.06.2019 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen seit ihrer Einreise nach Deutschland (gerundet auf volle Monate) kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Lfd. Nr.	Eingereist am	Aufenthaltsdauer
1	15.02.2016	3 Jahre 4 Monate
2	30.10.2015	3 Jahre 8 Monate
3	08.03.2015	4 Jahre 3 Monate
4	30.01.2014	5 Jahre 5 Monate
5	27.05.2015	4 Jahre 1 Monat

Eine anwaltliche Vertretung der Betroffenen kann in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Im Zeitpunkt der Abschiebung befand sich keiner der fünf abgeschobenen Personen in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis. Auch während des gesamten Aufenthalts im Bundesgebiet nahm keiner der abgeschobenen Personen ein Ausbildungsverhältnis auf oder übte eine qualifizierte längerfristige Beschäftigung aus. In zwei Fällen erfolgte eine Kündigung seitens des Arbeitgebers nach jeweils zwei bzw. sieben Monaten.

Vor dem Vollzug der Abschiebung wird anhand der der zuständigen Ausländerbehörde bekannten Informationen geprüft, ob besondere anerkennungswürdige Integrationsleistungen des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bestehen. Die Prüfung von erbrachten Integrationsleistungen erfolgt aufgrund einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Anhaltspunkte für die Annahme erbrachter besonderer Integrationsleistungen können beispielsweise ein erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer Hochschule oder Fachhochschule, ein erfolgreicher Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet, das Erreichen der Hochschul- oder Fachhochschulreife, das Erreichen des mittleren Schulabschlusses oder ein Nachweis guter Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache, ein besonderes bürgerschaftliches Engagement oder eine herausragende berufliche Leistung oder das Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Fortführung der Tätigkeit des Betroffenen sein. Entsprechende Fälle werden nach Maßgabe des geltenden Ausländerrechts vor einer Abschiebung durch die zuständige Ausländerbehörde und das Landesamt für Asyl und Rückführungen nochmals auf den Prüfstand gestellt. Bei keinem der fünf am 17.06.2019 rückgeführten Personen lag nach diesen Prämissen eine besondere Integrationsleistung vor.

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da sich vor mittlerweile gut vier Wochen Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Plenarsitzung vom 23.05.2019 dahingehend äußerte, dass es „uneuropäisch und mit unseren Werten nicht zu vereinbaren“ sei, wenn man flüchtende Menschen im Mittelmeer dem Tod überlasse, frage ich die Staatsregierung, ob sie diesbezüglich bislang bereits konkrete Vereinbarungen getroffen oder angestrebt hat und wie viele aus Seenot gerettete Flüchtlinge bis wann aufgenommen werden, damit sie in Bayern ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Konkrete Entscheidungen über die Aufnahme von Asylbewerberinnen und -bewerbern aus anderen europäischen Mitgliedstaaten, die nach den gemeinsamen europäischen Regelungen originär für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wären, liegen in der Zuständigkeit des Bundes, mithin der Bundesregierung und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Die Bundesregierung hat sich im Zusammenhang mit der Aufnahme von aus Seenot geretteten Flüchtlingen an Ad-hoc-Maßnahmen zur Verteilung innerhalb der Europäischen Union beteiligt. Auch setzt sie sich weiterhin auf europäischer Ebene in einem notwendigen umfassenden Ansatz für die Fluchtursachenbekämpfung in Herkunftsländern, die Verbesserung der Lebensbedingungen in Transitländern und die Bekämpfung der Schleuserkriminalität ein, um die Motive für die gefährlichen Überfahrten über das Mittelmeer nachhaltig einzudämmen. Zudem wird weiterhin eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems verfolgt, die auch zu einer gerechteren Verteilung von Schutzsuchenden in der Europäischen Union führen soll. Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in seiner Regierungserklärung vom 23.05.2019 die Unterstützung der Staatsregierung für diesen umfassenden Ansatz bekräftigt und als gesamteuropäische Verantwortung nach innen und nach außen herausgestellt.

Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wird auf den Bau des geplanten Fahrübungsplatzes südlich des Bereitschaftspolizeigeländes VII, Flurnummer 1139, Gemarkung Rosenberg, trotz des erheblichen Eingriffs in den Naturhaushalt mit einem Flächenverbrauch von ca. vier Hektar in einem bestehenden Waldgebiet (Landschaftsschutzgebiet) und damit verbundener Flächenversiegelung nicht verzichtet, obwohl zugleich ein Fahrübungsplatz der Bundeswehr im 17 km entfernten Kümmersbruck geplant wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ein Fahrübungsplatz muss bezüglich seiner Größe und Beschaffenheit gewisse Mindestvoraussetzungen erfüllen, daher sind der Grundstücksauswahl hier enge Grenzen gesetzt. Die Bayerische Bereitschaftspolizei hat mit Unterstützung der Immobilien Freistaat Bayern in den vergangenen Jahren wiederholt alternative Flächen, insbesondere auch schon versiegelte, untersucht. Eine Nutzung scheidet dabei aufgrund u. a. zu geringer vorhandener Flächen oder aus immissionsschutzrechtlichen Gründen aus. Leider erwiesen sich die meisten Grundstücke aufgrund ihrer Größe, Lage oder fehlenden Infrastruktur als nicht geeignet.

Auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung des geplanten Fahrtrainingszentrums der Bundeswehr wurde vonseiten des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei eingehend untersucht. Eine gemeinsame Nutzung des geplanten Übungsplatzes in Kümmersbruck scheidet jedoch nach gemeinsamer Prüfung aus, da alleine der Eigenbedarf der Bundeswehr bereits bei ca. 130 Ausbildungs- bzw. Übungstagen liegt. Dabei wird in der Regel der gesamte Übungsplatz in das Training einbezogen. Die Bundeswehr trainiert hauptsächlich an Schwerfahrzeugen bis zu 40 Tonnen. Eine teilweise Nutzung durch die Bayerische Polizei kann damit in dieser Zeit nicht stattfinden. Der Bedarf des Polizeieinzeldienstes (Polizeipräsidien Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz) sowie der Bayerischen Bereitschaftspolizei liegt bei über 200 Ausbildungs- bzw. Übungstagen.

Die Umsetzungsplanungen konzentrieren sich somit – mangels Alternativen – auf ein Waldgrundstück mit überwiegend hiebreifem „Wirtschaftswald“ (Kiefern-/Fichtenwald), der keinen erhöhten ökologischen Stellenwert besitzt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie sieht das Sonderinvestitionsprogramm „Katastrophenschutz Bayern 2030“ aus und welche Summen sind in den jeweiligen Jahren für welche Maßnahmen vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Sonderinvestitionsprogramm „Katastrophenschutz Bayern 2030“ knüpft an die ausgelaufenen Sonderinvestitionsprogramme „Katastrophenschutz“ und „Hochwasser“ an. Ziel des Programms ist es, die Ausstattung der Feuerwehren, des Sanitäts- und Betreuungsdienstes, der Wasserrettungsorganisationen und der Katastrophenschutzbehörden entsprechend den Anforderungen des Einsatzes bei Katastrophen durch Förderprogramme und staatliche Beschaffungsmaßnahmen zu ergänzen.

Mit dem im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 für das Sonderinvestitionsprogramm Katastrophenschutz Bayern 2030 bereitgestellten Mitteln soll eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen realisiert werden. Aus dem Maßnahmenpaket für 2019/2020 ergibt sich folgende Mittelverteilung:

- Feuerwehren etwa 14 Mio. Euro,
- Förderung der Errichtung und des Betriebs des Zentrums besondere Einsatzlagen in Windischeschenbach etwa 7,3 Mio. Euro,
- Sanitäts- und Betreuungsdienst etwa 6,3 Mio. Euro,
- Wasserrettungsorganisationen etwa 2,1 Mio. Euro,
- organisationsübergreifende Maßnahmen etwa 3,5 Mio. Euro.

Mit dem Sonderinvestitionsprogramm soll flexibel auf neue Anforderungen an den Katastrophenschutz reagiert werden können. Aus diesem Grund sind der Inhalt und der Umfang des Programms über den Doppelhaushalt 2019/2020 hinaus noch nicht abschließend festgelegt. Einer der Kernpunkte des Programms wird jedoch voraussichtlich die Förderung der Errichtung des Zentrums für besondere Einsatzlagen in Windischeschenbach sein.

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund zweier Hausdurchsuchungen bei Aktivist*innen der Identitären Bewegung am 13.06.2019 in Augsburg frage ich die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass die privaten Wohnungen der Aktivist*innen aufgrund einer friedlichen Kunstaktion im Dezember 2018, bei der kleine Schildchen aufgestellt wurden mit der Beschriftung „Multi-Kulti tötet“ und „Opfer von Multi-Kulti“ durchsucht wurden, warum die Durchsuchungen rund sechs Monate nach der friedlichen Kunstaktion durchgeführt wurden und ob es zutrifft, dass alle Zimmer der 19-jährigen Aktivistin gleichzeitig durchsucht wurden, obwohl die Betroffene darum bat, die Zimmer nacheinander zu durchsuchen, um bei der Durchsuchung anwesend sein können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Mitglieder der Identitären Bewegung. In diesem Zusammenhang fanden zwei strafprozessuale Durchsuchungen statt. Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens können hierzu keine weiteren Angaben erfolgen.

Abgeordneter
**Hep
Monatzeder**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von körperlicher und/oder verbaler Gewalt bzw. Gewaltandrohung von Patientinnen und Patienten gegen Ärztinnen und Ärzte, Gesundheitspersonal sowie Angestellte in bayerischen Krankenhäusern wurden seit 2009 zur Anzeige gebracht, um welche Delikte handelte es sich konkret und wie viele dieser Taten wurden polizeilich und strafrechtlich verfolgt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die der Polizei bekannt gewordenen, rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und weitere Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen erfasst.

Eine Aufschlüsselung der PKS-Daten nach tatverdächtigen Patienten und Patientinnen sowie geschädigten Ärzten, Ärztinnen und Angestellten sowie geschädigtem Gesundheitspersonal ist nicht möglich.

Daher kann keine Aussage hinsichtlich der Anzahl von Übergriffen durch Patienten gegenüber Krankenhauspersonal getroffen werden.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Politisch motivierte Straftaten sind ihr vom 01.01.2017 bis 31.05.2019 differenziert nach Phänomenbereichen und Themenfeldern bzw. Angriffszielen (vor allem Hasskriminalität, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Polizei, Konfrontation gegen rechts bzw. gegen links (nur für Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-links bzw. nur PMK-rechts) bekannt geworden, wie viele Propagandadelikte (§§ 86, 86a Strafgesetzbuch – StGB) sind der Staatsregierung vom 01.01.2017 bis 31.05.2019 differenziert nach Phänomenbereichen und Themenfeldern (Hasskriminalität, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus) bekannt geworden (bitte beide Fragen jeweils nach Jahren aufschlüsseln), welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung zur Bekämpfung Politisch motivierter Straftaten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Landeskriminalamt hat die angefragten bayerischen Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen PMK erhoben. Diese können der Anlage* entnommen werden.

Es wird daraufhin gewiesen, dass aufgrund laufender Ermittlungen für das Tatjahr 2019 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2020 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen bzw. Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Zur Bekämpfung der PMK ergreifen die bayerischen Sicherheitsbehörden alle tatsächlich und rechtlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen. Dabei richten sich die Maßnahmen jeweils nach dem Einzelfall.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Aufgrund der Berichterstattung von Tonia Mastrobuoni in der italienischen Zeitung „La Repubblica“ vom 16.06.2019 (Seite 3) frage ich die Staatsregierung, werden bei Dublin-Rückführungen aus Bayern den Betroffenen ohne deren Kenntnis Sedativa verabreicht und falls ja, wie oft ist das in den letzten 12 Monaten passiert und wie wird dieses Vorgehen jeweils gerechtfertigt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Durch die Bayerische Polizei werden keine Medikamente verabreicht. Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor, ob und durch wen Sedativa an abgeschobene Personen ausgegeben wurden. Bekannte Fälle innerhalb der letzten 12 Monate liegen nicht vor.

Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Anlässlich der Verhaftung eines 45-jährigen mehrfach vorbestraften Rechtsextremisten im Mordfall Dr. Walter Lübcke und Presseberichten über Kontakte des Tatverdächtigen in die militante neonazistische Szene und möglichen weiteren Mittätern, frage ich die Staatsregierung, ob den bayerischen Behörden Kontakte des mutmaßlichen Täters zu militanten neonazistischen Organisationen und Netzwerken wie „Blood and Honour“ oder „Combat 18“ bekannt sind, ob in diesem Zusammenhang auch Kontakte zu rechtsextremen Aktivistinnen und Aktivisten in Bayern bestehen und ob die Person Stephan E. im Zuge der Aufklärung der NSU-Morde eine Rolle gespielt hat ?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof hat am 17.06.2019 die ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Kassel geführten Ermittlungen gegen den Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke an sich gezogen.

Die polizeilichen Ermittlungen werden nach wie vor beim Landeskriminalamt Hessen geführt, dieses wird durch das Bundeskriminalamt unterstützt. Derzeit dauert die Auswertung der beim Beschuldigten sichergestellten Datenträger und sonstigen Beweismittel noch an. Weitergehende Auskünfte können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht erteilt werden.

Der Generalbundesanwalt behält sich die laufende Berichterstattung vor.

Hinsichtlich der Frage betreffend die Aufklärung der NSU-Morde darf darauf hingewiesen werden, dass das beim GBA anhängige Ermittlungsverfahren formal justiziell noch nicht abgeschlossen ist. Entsprechend kann von hiesiger Seite hierzu keine Aussage betreffend die Aufklärung der NSU-Morde getroffen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder die Sperrung von Landstraßen, die zur Umfahrung mautpflichtiger Autobahnen genutzt werden, durch die Tiroler Landesregierung jüngst als „diskriminierend und europarechtswidrig“ bezeichnet hat, frage ich die Staatsregierung, welches Verhalten der Tiroler Behörden wird konkret auf welcher europarechtlichen Grundlage als diskriminierend und europarechtswidrig subsumiert und wie will sie diesbezüglich weiter vorgehen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Inanspruchnahme der Gerichtsbarkeit?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es werden Verordnungen kritisiert, mit denen Fahrverbote für bestimmte Landstraßen in der Umgebung von Innsbruck für den Durchgangsverkehr verhängt werden.

Dadurch sind aus Sicht der Staatsregierung folgende Regelungen verletzt:

Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Behinderung des freien Warenverkehrs, Artikel 56 AEUV Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, Artikel 18 AEUV Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Der Freistaat Bayern kann ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 259 AEUV nicht selbst betreiben, da dies den Mitgliedstaaten der EU vorbehalten ist. Bayern kann die Bundesregierung bitten, ein Verfahren nach Artikel 259 AEUV anzustrengen. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, hat jedoch bereits angekündigt, eine Klage gegen Österreich vorzubereiten.

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie positioniert sie sich gegenüber der vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, geplanten Lockerung von Beschränkungen für Fahrdienstleister, wie beispielsweise Uber oder Lyft, im Rahmen einer Novellierung des derzeit geltenden Personenbeförderungsgesetzes?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die von dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, vorgestellten Eckpunkte zur Novellierung des Personenbeförderungsrechts geben eine grobe Übersicht über die geplanten Änderungen des Personenbeförderungsrechts und stellen eine erste Diskussionsgrundlage dar.

Eine Modernisierung des gesetzlichen Rahmens zur rechtssicheren Gestaltung der Digitalisierung im ÖPNV, zur besseren Verkehrsbedienung des ländlichen Raums und zur Erweiterung des Verkehrsangebots zu Tagesrandzeiten ist erforderlich. Hierzu wurde eine überparteiliche Findungskommission eingerichtet, die die Eckpunkte einer gesetzlichen Neuregelung vorbereiten soll.

Bei der Modernisierung des Taxi- und Mietwagenmarktes und der digitalen Vermittlungsplattformen ist ein gesamtheitlicher, sozialverträglicher Ansatz zu finden, der die Chancengleichheit der kleinteilig strukturierten Taxiunternehmen gegenüber großen Mietwagenunternehmen und Mobilitätsplattformen wahrt und dabei den Taxiunternehmern Chancen im Wettbewerb eröffnet. Entscheidend für den Interessenausgleich wird die konkrete Ausgestaltung der Einzelheiten im Gesetzentwurf. Eine umfängliche Liberalisierung, die den vorhandenen ÖPNV und das Taxigewerbe kannibalisiert, wird nicht befürwortet.

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die Personalausstattung bei der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde für Straßen- und U-Bahnen in München, inwieweit reicht diese aus, um Planfeststellungsverfahren für zwei Straßenbahnprojekte und gegebenenfalls ein U-Bahn-Projekt problemlos abzuwickeln, inwieweit gibt es Bestrebungen, den Personalkörper in diesem Bereich aufzustocken?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die derzeitige Personalausstattung des Sachgebietes 23.2 der Regierung von Oberbayern ist für die derzeit bekannten Projekte ausreichend. Der Verfahrensablauf und die Zusammenarbeit mit den Antragstellern in der Landeshauptstadt wurden in den vergangenen Jahren stetig verbessert, um einen reibungslosen Ablauf der Verfahren zu ermöglichen. So wurden unter anderem regelmäßige (vierteljährliche) Fachbesprechungen und eine gemeinsame Projekt- und Zeitplanung eingeführt. Zudem wurden im Nachtragshaushalt 2018 zwei zusätzliche Stellen für das Sachgebiet bereitgestellt.

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Bahn-Umschlagpunkte und Gleisanschlüsse zu Unternehmen für nach München und aus München heraus transportierte Waren aller Art gibt es in München, um auf Lkw-Verkehr aus der Stadt und in die Stadt verzichten und Waren mit der Bahn transportieren zu können, welche Adressaten und Absender von Waren (Unternehmen) werden damit erreicht und wie viel Prozent der nach München und aus München heraus transportierten Waren können über diese Gleisanschlüsse und Bahn-Umschlagpunkte transportiert werden und müssen nicht mit dem Lkw in die Stadt München und aus der Stadt München transportiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den südbayerischen Raum ist der wichtigste Umschlagpunkt der Rangierbahnhof München-Nord. Weiter gehört zum Netz der bayerischen Umschlagbahnhöfe und Güterverkehrszentren (GVZ) auch das Güterverkehrszentrum München-Riem. Betreiber des Terminal München-Riem ist die Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH. Nach Angaben des Unternehmens laufen im Terminal München-Riem Ladeeinheiten aus ganz Deutschland und den Anrainerstaaten auf München zu, werden in München sortiert und auf bestehende Verbindungen nach Italien und umgekehrt umgeladen. Welche konkreten Unternehmen ihren Umschlag über das Güterverkehrszentrum München-Riem oder den Rangierbahnhof München-Nord abwickeln und in welcher Höhe dadurch Lkw-Verkehr in die Stadt München und aus der Stadt München heraus vermieden wird, ist im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) nicht bekannt.

Gemäß Art. 87e Abs. 4 Grundgesetz (GG) hat der Bund den bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt eines bundeseigenen Schienennetzes sowie das Schienengüterverkehrsangebot auf diesem Netz zu gewährleisten. Die Bundesregierung unterstützt die direkte Bahnverladung über einen firmeneigenen Gleisanschluss mit staatlichen Fördergeldern.

Dem StMB liegen weder für öffentliche Umschlagpunkte noch über Privatunternehmen Statistiken vor, welche Unternehmen über einen privaten Gleisanschluss verfügen und/oder öffentlich zugängliche Gleisanschlüsse nutzen und insbesondere auch keine Statistiken, wohin die Verkehre (über öffentlich zugängliche Umschlagpunkte und/oder private Gleisanschlüsse) gehen.

Es wird auf die Informationsplattform „ERFA Gleisanschluss“ (<https://www.erfa-gleisanschluss.de>) verwiesen, die dem Erfahrungsaustausch von privaten Gleisanschlussbetreibern dient und ausschließlich für ihre Mitglieder Kontaktdaten der anderen Mitglieder, Datenbanken und Analysen online verfügbar vorhält.

Anfragen bei der Deutschen Bahn AG, den bayerischen Bezirksregierungen und der Landeshauptstadt München betreffend Bahn-Umschlagpunkten und Gleisanschlüssen zu Unternehmen für nach München und aus München transportierte Waren, blieben infolge der Kürze der Zeit ohne Rücklauf.

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Pkw-Maut für rechtswidrig erklärte, frage ich die Staatsregierung, welche Schlüsse sie aus der Entscheidung des EuGH zieht, mit welchen damit verbundenen entgangenen Einnahmen, die anteilig für Bayern anfallen, gerechnet wird und wie sie die grundsätzliche Nutzerfinanzierung von Straßen bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat die Umstellung auf eine Nutzerfinanzierung der Bundesfernstraßen stets befürwortet und unterstützt. Auch das Urteil des EuGH zur Pkw-Maut bestätigt, dass die vom Bund vorangetriebene Umstellung der Straßenfinanzierung von einem System der Steuerfinanzierung zu einem System der Nutzerfinanzierung durch alle Verkehrsteilnehmer grundsätzlich zulässig ist und den Mitgliedstaaten frei steht.

Ziel der Infrastrukturabgabe war, den Bundesfernstraßenhaushalt vollständig aus Nutzerentgelten zu finanzieren. Die Lkw-Maut erzielt derzeit Netto-Einnahmen von 6,6 Mrd. Euro pro Jahr. Aus der Infrastrukturabgabe waren ab 2021 rd. 3,7 Mrd. Euro pro Jahr an Netto-Einnahmen prognostiziert. Zusammen wären dann ab 2021 Einnahmen von insgesamt mehr als 10 Mrd. Euro pro Jahr zweckgebunden zur Verfügung gestanden.

Der Bund verteilt die Bundesfernstraßenmittel auf Grundlage der Bedarfsmeldungen der Länder und ohne feste Quote. Über die Auswirkungen auf Bayern können deshalb und wegen dem Start der „Autobahn GmbH“ im Jahr 2021 keine konkreten Aussagen getroffen werden.

Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, akzeptiert die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH bzw. das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr künftig Fahrgastpotenzialprognosen im öffentlichen Schienenpersonenverkehr, wenn diese Prognosen die für einen attraktiven Nahverkehr wichtigen umsteigefreien Zugverbindungen voraussetzen, die die Relationen der vorhandenen verkehrsmittelübergreifenden Mobilität bedienen – wobei die Potenziale durchgehender Verbindungen ohne Nutzung von Dieseltriebwagen unter Oberleitung bislang vielfach nicht genutzt wurden – und teils auf Bahnstrecken ohne und teils auf Bahnstrecken mit Oberleitung verlaufen sollen, was mit dem Einsatz von Elektrotriebwagen (wie z .B. dem Coradia iLint von Alstom), die mit einer Brennstoffzelle ausgestattet sind und u. a. auch Gegenstand der Ausschreibung der Heidekrautbahn für den Regelbetrieb sind, wirtschaftlich und umweltfreundlich mit und ohne Oberleitung ermöglicht werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung verfolgt auf Basis der Bayerischen Elektromobilitäts-Strategie Schiene (BESS) ein stufenweises Vorgehen, bei dem alternative Bahnantriebe zunächst in Pilotprojekten im bayerischen Bahnnetz getestet werden sollen und auch Erkenntnisse aus Projekten in anderen Ländern in Deutschland einfließen. Wenn die gesammelten Erfahrungen ausgewertet sind, soll geprüft werden, welche alternative Antriebsart auf welchen Strecken im Regelbetrieb sinnvoll einsetzbar ist und bei der jeweiligen Ausschreibung berücksichtigt wird. Die Frage, ob eine neue Liniendurchbindung den Einsatz eines neuartigen Antriebskonzepts auf einer konkreten einzelnen Strecke rechtfertigt, ist daher zum einem verfrüht. Zum anderen spielen bei einer Netz- bzw. Linienskonfiguration neben der Frage der Durchbindung sehr viele weitere Aspekte eine Rolle.

Wie ein vom Freistaat beauftragtes Gutachten der Technischen Universität Dresden gezeigt hat, ist der Brennstoffzellenantrieb in Anschaffung und Betrieb langfristig betrachtet derzeit noch deutlich teurer als andere Bedienformen. Zudem ist fraglich, ob das aktuell einzig zugelassene Triebfahrzeug (iLINT) auf den gegenüber norddeutschen Linien deutlich hügeligeren Bahnstrecken in Bayern akzeptable Reisezeiten schafft, die den Fahrgästen auch die notwendigen Anschlüsse ermöglichen. Der Freistaat wird zur besseren Beurteilung in den nächsten Wochen mit diesem Zug der Firma Alstom eine längere Probefahrt auf einer längeren reinen Dieselstrecke unternehmen. Zur Durchbindung von Zügen auf Strecken mit einem geringeren nicht elektrifizierten Abschnitt erscheinen nach heutigem Kenntnisstand eher Oberleitungs-Batterie-Hybridfahrzeuge, deren Markteinführung bald kommen soll, geeignet.

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Angesichts der in Bayern dramatischen Situation auf dem Wohnungsmarkt, frage ich die Staatsregierung, auf welche Weise die zwischen den Jahren 2002 und 2007 tatsächlich an die Staatsoberkasse abgeführten Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe in den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden reinvestiert wurden (bitte in relativen und absoluten Zahlen angeben), ob seitens der Staatsregierung Überlegungen bestehen, die Fehlbelegungsabgabe nach Hessischem Vorbild wieder einzuführen oder mit welchen anderen Maßnahmen sie zukünftig zu verhindern plant, dass Sozialwohnungen von Menschen bewohnt werden, deren Einkommenssituation sich nach dem Einzug so verbessert hat, dass kein Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung mehr besteht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bis zum 31.12.2007 mussten Mieter von öffentlich geförderten Wohnungen unter bestimmten Voraussetzungen bei Überschreitung der für sie geltenden Einkommensgrenzen eine Fehlbelegungsabgabe entrichten. Diese Verpflichtung traf im Wesentlichen Mieter von nach dem aufgehobenen Zweiten Wohnungsbaugesetz öffentlich geförderten Wohnungen und dann nur in bestimmten Erhebungsgebieten, in denen aufgrund eines hinreichend großen derart geförderten und gebundenen Wohnungsbestands der Verwaltungsaufwand in keinem Missverhältnis zum Aufkommen stand.

Die Fehlbelegungsabgabe wurde in den meisten Ländern und zum 01.01.2008 auch in Bayern abgeschafft. Die Abschaffung erfolgte aus mehreren Erwägungen. Insbesondere stand die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe zunehmend im Spannungsverhältnis zwischen dem fortschreitenden Rückgang des Bestands an nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen (wegen des Auslaufs der Bindungen) und dem sich daraus ergebenden wachsenden Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Aufkommen.

Die aktuellen Fördermodelle in der bayerischen Wohnraumförderung, namentlich die Einkommensorientierte Förderung (EOF) als Regelförderung, sorgen bereits durch ihre Ausgestaltung dafür, dass eine Fehlsubventionierung von vorneherein vermieden wird. Zur Prüfung, inwieweit eine Wohnkostenentlastung weiterhin gerechtfertigt ist, finden insoweit auch während des laufenden Sozialmietverhältnisses regelmäßig Einkommensüberprüfungen statt. Abhängig vom jeweiligen Einkommen werden die Sozialmieter in unterschiedlicher Höhe von den Wohnkosten entlastet.

Der Bestand der nach dem vormaligen Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen hat seit der Abschaffung der Fehlbelegungsabgabe weiter abgenommen, sodass das Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Aufkommen nun noch deutlicher ausfallen würde. Ferner erscheint es zweifelhaft, ob auf einem angespannten Wohnungsmarkt durch die Wiedereinführung der Fehlbelegungsabgabe das Angebot an sozial gebundenen Wohnungen tatsächlich gezielter für diejenigen bereitgestellt werden könnte, die der Unterstützung bedürfen. Gerade dort wird ein Fehlbeleger trotz einer solchen Zahlungsverpflichtung eher weniger dazu bereit sein, seine Wohnung aufzugeben.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Tatsache bewertet, dass das Staatliche Bauamt den Realisierungs- bzw. Planungswettbewerb für den Umbau des Klinikums der Universität München – Standort Großhadern – bereits auf den Weg gebracht hat, obwohl das luftrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für das Klinikum der Universität München – Standort Großhadern – noch nicht abgeschlossen ist, welche Auswirkungen ein Versagen der Genehmigung auf den Realisierungs- bzw. Planungswettbewerb hätte und welche Kosten durch den Realisierungs- bzw. Planungswettbewerb entstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der geplante Standort des Dachlandeplatzes wurde auf Grundlage einer durch das Klinikum im Vorfeld des Planungswettbewerbs durchgeführten Variantenuntersuchung ermittelt. Diese Untersuchung hat ergeben, dass der geplante Standort des Dachlandeplatzes diejenige Variante ist, welche die gesetzlichen und medizinischen Vorgaben, sowie die zwingenden betriebsorganisatorischen Abhängigkeiten zum Bestandsklinikum am besten erfüllt. In der Regel werden erforderliche Genehmigungen im Rahmen der Entwurfsplanung eingeholt. Das gegenständliche Genehmigungsverfahren wurde vorgezogen, um möglichst rasch Rechtssicherheit über den Standort des Hubschrauberlandeplatzes zu erlangen. Die Parallelisierung von Planungswettbewerb und Genehmigungsverfahren dient der Beschleunigung der Realisierung des Neubaukonzepts vor dem Hintergrund technischer und medizinischer Defizite des in die Jahre gekommenen Gebäudebestands.

Ein Versagen der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung hätte keine Auswirkungen auf den Planungswettbewerb. Der Dachlandeplatz ist, bezogen auf alle Anforderungen und Planungsziele, die von den Wettbewerbsbeiträgen erfüllt werden müssen, nur ein kleiner Baustein. Die Umsetzung oder Nicht-Umsetzung des Landeplatzes an der geplanten Stelle hätte nur einen geringen Einfluss auf die Umsetzbarkeit der Entwürfe der Wettbewerbsteilnehmer.

Die Kosten des Planungswettbewerbs betragen rund 4 Mio. Euro brutto.

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD Recast) im Freistaat, wie viele staatliche Gebäude erfüllen den Standard eines sog. Niedrigstenergiegebäudes (in Prozent) und sind Niedrigstenergiegebäude-Standards Teil der neuen Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates (BayernRLBau)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie hinsichtlich des Niedrigstenergiegebäudestandards ist Angelegenheit des Bundes. Zuständig sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Der Niedrigstenergiestandard soll mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude, dem neuen Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen werden.

Zur Wahrung der Vorbildfunktion des Freistaates Bayern hat die Staatsregierung bereits im Juli 2011 die Einführung neuer Energiestandards beschlossen. Demnach sind neue Verwaltungsgebäude des Freistaates auf der Grundlage des Passivhausstandards auszuführen.

Auch einzelne Sonderbauten, wie z. B. Institutsgebäude, werden in einer Pilotphase im hocheffizienten Passivhausstandard realisiert. Bei allen anderen staatlichen Baumaßnahmen – sowohl im Neubau, wie auch im Bestand – werden seit dem Ministerratsbeschluss vom Juli 2011 die durchschnittlichen Anforderungen an die Gebäudehülle, bezogen auf die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009, um mindestens 30 Prozent unterschritten. Die derzeit gültige Energieeinsparverordnung 2013, mit der Verschärfung zum 01.01.2016 von 20 Prozent, wird – bezogen auf die Gebäudehülle – somit noch um mindestens 10 Prozent bei allen staatlichen Baumaßnahmen unterschritten.

Eine prozentuale Auswertung ist leider nicht möglich, da der Umfang und der Genehmigungszeitpunkt der einzelnen Maßnahmen und die daraus resultierende EnEV nicht zentral erfasst werden.

Da der Niedrigstenergiegebäudestandard über das GEG die neue gesetzliche Grundlage darstellen wird und nach derzeitigem Stand der Ministerratsbeschluss vom Juli 2011 weiterhin höhere Anforderungen für staatliche Gebäude vorgibt als das geplante Gesetz, sind zusätzliche Regelungen nicht erforderlich. In den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates (RLBau) werden Verfahren geregelt, jedoch keine baulichen Standards definiert.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Brandschutzvorschriften (Alarmierung, Löschmittellagerung, Löschwasserhydranten) gibt es für Recyclingunternehmen, die Elektroschrott verarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bauordnungsrechtlich fallen Gebäude aus dem Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen, in den Anwendungsbereich der Industriebauordnung (IndBauR). Sie ist in Bayern als Technische Baubestimmung eingeführt (BayTB, Abschnitt A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.15) und damit nach Art. 81a Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu beachten. Sie gilt für Gewerbe- und Industriebauten, die Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO sind, also mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m².

Die Richtlinie enthält spezielle Brandschutzanforderungen für solche Gebäude, etwa an die Feuerwiderstandsfähigkeit des Tragsystems und die zulässige Größe von Brandabschnitten jeweils in Abhängigkeit zur anlagentechnischen Ausstattung des Gebäudes (z. B. mit Brandmeldeanlagen oder selbsttätigen Feuerlöschanlagen). Ferner enthält sie Anforderungen an die Ausbildung und Führung von Rettungswegen, an Maßnahmen zur Rauchableitung und zur Behinderung der Brandausbreitung über die Außenwände oder das Dach sowie an die Menge des zur Verfügung zu stellenden Löschwassers. In Abhängigkeit von Art und Nutzung des Betriebs und der Größe der Räume müssen in Industriebauten auch Wandhydranten für die Feuerwehr vorhanden sein. Je nach Größenordnung des Gebäudes werden dem Betreiber auch organisatorische Maßnahmen zum Brandschutz auferlegt (z. B. die Bestimmung eines Brandschutzbeauftragten und das Erstellen einer Brandschutzordnung).

Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)

Nachdem im Juli 2018 berichtet wurde, dass das Schöller-Areal im Nürnberger Norden in der engeren Auswahl für den Neubau des Campus für Erziehungswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) sei (<https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/lehrer-campus-zieht-die-fau-auf-das-scholler-areal-1.7805885?searched=true>), frage ich die Staatsregierung, ob die Entscheidung für bzw. gegen das Schöller-Areal bereits gefallen ist bzw. wann sie über die Wahl des Standorts entscheiden wird und für wann der Baubeginn geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine Entscheidung, auf welcher Fläche im Nürnberger Norden das Gebäude für die Erziehungswissenschaften der Friederich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg errichtet wird, ist noch nicht gefallen. Zum einen wird zurzeit das vorgeschriebene Flächenmanagement-Verfahren durchgeführt und zum anderen werden verschiedene Grundstücke geprüft. Ein Zeitpunkt für die Entscheidungen zur Grundstückswahl und für den Baubeginn stehen noch nicht fest.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordneter
**Prof. (Univ.
Lima) Dr. Peter
Bauer**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wer überwacht die Einhaltung des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) und welche Möglichkeiten des Widerspruchs hat ein Mandant, wenn er mit einer gestellten Kostenrechnung nicht einverstanden ist und wie viele Beschwerdefälle wurden in den letzten fünf Jahren eingereicht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare, wozu auch die Überprüfung der Kostenberechnungen gehört, obliegt der Aufsichtsbehörde, namentlich dem Präsidenten des Landgerichts (§ 93 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Bundesnotarordnung – BNotO).

Die Prüfung der Kostenberechnung und des Kosteneinzugs kann auch durch einen Beauftragten der Notarkasse A.d.ö.R. (A.d.ö.R. = Anstalt des öffentlichen Rechts) erfolgen (§ 93 Abs. 3 Satz 4 BNotO). In diesem Fall ist eine entsprechende Prüfung im Rahmen der Amtsprüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich. In Bayern wird von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Prüfung durch die Notarkasse A.d.ö.R. übermittelt diese die Ergebnisse samt Unterlagen an den Präsidenten des Landgerichts.

In Notarkostensachen kann gemäß § 127 Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) gegen die Kostenberechnung einschließlich der Verzinsungspflicht, gegen die Zahlungspflicht, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und die Erteilung der Vollstreckungsklausel die Entscheidung des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, beantragt werden. Antragsberechtigt ist der Kostenschuldner und, wenn der Kostenschuldner dem Notar gegenüber die Kostenberechnung beanstandet, auch der Notar. Hierbei können nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, entsprechende neue Anträge nicht mehr gestellt werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Beschwerde statt; gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde statt (§ 129 GNotKG).

Der Antrag auf Entscheidung des Landgerichts, die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde haben gemäß § 130 Abs. 1 GNotKG keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder das Beschwerdegericht kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

In der Praxis wenden sich die Kostenschuldner zunächst häufig an den Notar, wenn sie Einwände gegen die erhobenen Kosten geltend machen wollen. In vielen Fällen

lassen Notare dann die Kostenberechnung bei der Notarkasse A.d.ö.R. prüfen, bevor sie den Einwendungen abhelfen, diese selbst dem Landgericht vorlegen oder den Kostenschuldner auf den Beschwerdeweg verweisen. Auch wenden sich Kostenschuldner vereinzelt unmittelbar an die Notarkasse A.d.ö.R. Diese teilt nach Anhörung des Notars ihre Auffassung zur Kostenrechnung mit, weist dabei aber ausdrücklich auf die daneben bestehende Möglichkeit der Kostenbeschwerde nach § 127 GNotKG hin.

Eine gerichtliche Statistik über die Anzahl der Notarkostenbeschwerden wird in Bayern nicht geführt. Nachdem die Notarkasse A.d.ö.R. regelmäßig zu den Beschwerden angehört wird und Stellung nimmt, dürfte sich die Anzahl der dort gefertigten Stellungnahmen mit der Anzahl der Notarkostenbeschwerden decken. Entsprechend hat die Notarkasse A.d.ö.R. folgende Zahlen für die letzten fünf Jahre mitgeteilt:

Jahr	Anzahl Beschwerden
2018	101
2017	99
2016	97
2015	91
2014	69

Das Urkundsaufkommen der bayerischen Notarinnen und Notare lag in den entsprechenden Jahren jeweils zwischen rd. 1.183.000 und 1.222.000 Stück.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Deutsche Wohnen SE im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung ab 01.07.2019 künftige Mieterhöhungen so begrenzt, dass ein Haushalt maximal 30 Prozent seines Nettoeinkommens für die Nettokaltmiete aufwenden muss, frage ich die Staatsregierung, ob sie Erkenntnisse hat, inwiefern Wohnungsunternehmen in Bayern über ähnliche Selbstverpflichtungen verfügen bzw. solche planen, ob die Staatsregierung Wohnungsunternehmen zum Abschluss solcher freiwilligen Selbstverpflichtungen bestärken würde und falls nein, welche anderen Möglichkeiten die Staatsregierung in Erwägung zieht, um Mietersteigerungen auf angespannten Wohnungsmärkten effektiv zu begrenzen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Stadibau GmbH und Siedlungswerk Nürnberg GmbH haben einen fünfjährigen Mietpreisstopp beschlossen, der seit dem 18.04.2018 gilt. Das heißt, die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften werden fünf Jahre lang unter anderem keine Mieterhöhungen nach §§ 558, 559 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und auch keine Mieterhöhungen aufgrund vereinbarter Staffelmietverträge und Indexmietverträge vornehmen. In gleicher Weise verzichtet die Immobilien Freistaat Bayern auf Mieterhöhungen bei staatseigenen Wohnungen.

Darüber hinaus verfügt die Staatsregierung über keine Erkenntnisse, inwiefern in Bayern ansässige oder tätige Wohnungsunternehmen eine Selbstverpflichtung vergleichbar der von der Deutsche Wohnen SE angekündigten Begrenzung zukünftiger Mieterhöhungen der Nettokaltmiete auf maximal 30 Prozent des Nettohaushaltseinkommens eingegangen sind bzw. planen. Der aktuellen Presseberichterstattung ist zu entnehmen, dass die katholische Siedlungswerk München GmbH in den nächsten drei Jahren auf Mietpreiserhöhungen verzichtet.

Ziel ist es, den starken Anstieg der Mieten in Ballungsräumen zu bremsen und einen fairen Interessenausgleich zwischen Mietern und Vermietern zu sichern. Die aktuellen Herausforderungen können nur gemeinsam, in einem Miteinander aller Akteure auf dem Wohnungsmarkt gelöst werden. Sollte ein Wohnungsunternehmen vorhaben, eine freiwillige Selbstverpflichtung einzugehen, nach der Mieterhöhungen in Ballungsräumen derart beschränkt werden, dass ein Haushalt maximal 30 Prozent seines Nettoeinkommens für die Nettokaltmiete aufwenden muss, ist es darin zu bestärken.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordnete
**Barbara
Fuchs**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schwimmunterrichtsstunden haben im Schuljahr 2018/2019 in der Stadt Fürth, im Landkreis Fürth und Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, aufgeschlüsselt nach den Schularten, stattgefunden bzw. sind ausgefallen und welche Gründe lagen hierfür vor?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Schwimmunterricht ist Bestandteil der Fachlehrpläne Sport. Wie bei anderen Fächern und deren Lehrplaninhalten auch sind hierbei die Stundenumfänge nicht konkretisiert. Ebenso wenig wird die Durchführung der Lehrplaninhalte gesondert erhoben. Zur Vermeidung von sonst entstehendem erheblichem Verwaltungsaufwand für die Schulen sieht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hiervon ab. Aussagen zur Erteilung von Schwimmunterricht oder zu den Gründen für dessen Ausfall können deshalb nicht getroffen werden.

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sieht das neue Konzept zum Einsatz der „Lotsen“ (früher Grundschullehrkräfte) an Gymnasien aus, wie viele Mittel werden pro Schule dafür zur Verfügung gestellt und können die Gymnasien zumindest darauf vertrauen, dass die Budgetstunden des Schuljahres 2018/2019 auch im Schuljahr 2019/2020 zugewiesen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Schuljahr 2018/2019 werden 90 Vollzeitkontingente für die spezifische Begleitung des Übertritts an das Gymnasium eingesetzt. Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll ein neues Konzept zur Begleitung des Übertritts an weiterführende Schulen umgesetzt werden. Ziel ist es, dabei neben Realschule und Gymnasium auch andere weiterführende Schularten zu beteiligen sowie die Kontinuität und Übergänge der Lernkultur zwischen Grundschule und weiterführenden Schulen nach Möglichkeit noch zu intensivieren.

Da diese Konzeption noch im Detail abgestimmt werden soll, ist eine abschließende Beantwortung der Anfrage zum Plenum zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in den Gymnasien der Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen in den letzten fünf Schuljahren abgelehnt (bitte nach Begründung und Schule aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen zur o. g. Anfrage zum Plenum keine Erkenntnisse vor. Diese Zahlen könnten nur durch eine direkte Abfrage an den Schulen erhoben werden. Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Schulen wird daher davon abgesehen.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie eine Strukturförderung für die bayerischen Jugendkunstschulen angesichts deren Bedeutung für sinnvoll, wie könnte eine solche Förderung aussehen und plant die Staatsregierung für den Entwurf des kommenden Nachtragshaushalts 2020 oder Doppelhaushalts 2021/2022 dafür Mittel einzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Landesverband der Jugendkunstschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen Bayern e.V. (LJKE) erhält seit mehreren Jahren eine staatliche institutionelle Förderung. 2018 betrug die institutionelle Förderung 66.200 Euro. Diese wird im laufenden Haushaltsjahr aufgestockt. Entsprechende Mittel stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 zur Verfügung.

Daneben strebt der LJKE unter Entwicklung allgemeingültiger Qualitätsstandards eine verbindliche Strukturförderung der bayerischen Jugendkunstschulen an. Die Einführung einer eigenen Förderschiene für die bayerischen Jugendkunstschulen stellt ein komplexes Anliegen dar. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) steht in regem Austausch mit dem LJKE. In einem gemeinsamen Gespräch im Mai 2019 wurden mit dem zuständigen Fachreferat Eckpfeiler für die Ausarbeitung einer möglichen zukünftigen Förderschiene besprochen, die derzeit vom LJKE ausgearbeitet werden.

Derzeit gibt es für eine eigene Förderschiene für bayerische Jugendkunstschulen keinen mit entsprechenden Mitteln ausgestatteten Haushaltsansatz. Das StMUK wird sich jedoch bei den Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2021/2022 bemühen, einen entsprechenden Haushaltsansatz einzubringen, sofern bis dahin ein tragfähiges Konzept vorliegen wird.

Abgeordnete
**Anna
 Toman**
 (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜ-
 NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele externe Prüflinge gab es die letzten fünf Jahren jeweils an den unterschiedlichen Abschlussprüfungen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In nachfolgender Tabelle ist in Aufgliederung nach den einzelnen Abschlussprüfungen die Anzahl der externen Prüfungsteilnehmer in den Abschlussjahren 2014 bis 2018 zu entnehmen.

Externe Prüfungsteilnehmer seit dem Abschlussjahr 2014 nach Abschlussprüfung:

Abschlussprüfung	Externe Prüfungsteilnehmer im Abschlussjahr				
	2014	2015	2016	2017	2018
Besondere Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule	5 992	5 575	5 672	•	5 714
Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule	1 387	1 318	1 581	•	1 899
Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an der Realschule	487	634	586	594	508
Abiturprüfung am Gymnasium	592	619	690	716	677

- Für das Abschlussjahr 2017 liegen im Rahmen der amtlichen Schulstatistik aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens zu den Teilnehmern an der Abschlussprüfung an Mittelschulen keine belastbaren Daten vor.

Für die Abschlussprüfungen des Abschlussjahrs 2019 liegen noch keine amtlichen Daten vor.

Zu den externen Prüfungsteilnehmern zählen insbesondere:

- Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen, deren Abschlussprüfung durch eine öffentliche Schule der gleichen Schulart betreut bzw. abgenommen wird,
- Schülerinnen und Schüler, die eine Schulart besuchen, die zu einem anderen Regelabschluss führt (z. B. eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, der an der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule teilnimmt),
- Personen, die sich als sogenannte Nichtschülerinnen und Nichtschüler selbstständig bzw. über Maßnahmen freier Träger auf die Prüfung vorbereiten.

Abgeordnete
**Gabriele
 Triebel**
 (BÜNDNIS
 90/DIE GRÜ-
 NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler haben in den letzten fünf Jahren in welchem Zeitraum an den Fachoberschulen aller Fachrichtungen in den jeweiligen Aufsichtsbezirken Bayerns die Schule abgebrochen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 genannt, die die Fachoberschule verlassen haben ohne einen zusätzlichen allgemeinbildenden Abschluss zu erwerben.

Zeitraum	Schüler der Jahrgangsstufen 11, 12 bzw. 13, die die Fachoberschule verlassen haben, ohne einen zusätzlichen allgemein bildenden Abschluss zu erwerben			
	insgesamt	davon aus dem MB-Bezirk (MB = Ministerialbeauftragte)		
		Nordbayern	Ostbayern	Südbayern
21.10.2013 – 20.10.2014	4.971	1.579	1.292	2.100
21.10.2014 – 20.10.2015	5.157	1.586	1.433	2.138
21.10.2015 – 20.10.2016	5.698	1.619	1.446	2.633
21.10.2016 – 20.10.2017	5.575	1.724	1.512	2.339
21.10.2017 – 20.10.2018	5.910	1.896	1.767	2.247

Der Anstieg Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Fachoberschule ohne zusätzlichen allgemeinbildenden Abschluss verlassen haben, ist im Wesentlichen durch die Steigerung der Schülerzahlen im betrachteten Zeitraum verursacht.

Angesichts der guten Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, verlassen bereits wieder zahlreiche Schülerinnen und Schüler die Fachoberschule am Anfang des Schuljahres.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung vor dem Hintergrund der Aussagen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration, Joachim Herrmann, vom 01.06.2019 [1] zur Investitionssituation an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), welche unbearbeiteten „Aufträge“ für Instandhaltung sowie Instandsetzung und Neubauten der Regierung insgesamt noch vorliegen, ob die Haushaltsansätze im beschlossenen Doppelhaushalt 2019/2020 und die Ausschüttung von Mitteln ggfs. durch Versäumnisse der Universität nur auf dem aktuellen Niveau erfolgten (bitte jeweils unter Nennung der Gründe) und in welcher Höhe die Staatsregierung gedenkt, Haushaltsmittel für die Baumaßnahmen an der FAU in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen (bitte aufschlüsseln nach Aufschlüsselung nach Gebäude, Baumaßnahme und Budget)?

[1] https://www.joachimherrmann.de/lokal_1_1_3994_Bayerische-Staatsregierung-bleibt-bei-der-Zusage-von-15-Milliarden-Euro-fuer-die-FAU.html

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Von „unbearbeiteten“ Bauanträgen kann nicht die Rede sein. Dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) liegen Bauanträge der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für die im Folgenden genannten Bauvorhaben vor, für die zur Vorbereitung der Erteilung der Planungsaufträge derzeit eine intensive staatsregierungsinterne Prüfung läuft:

- Neubau eines Hörsaalzentrums für die Philosophische Fakultät mit Fachbereich Theologie im Bereich der ehemaligen Organischen Chemie, Henkestraße 42 (Kap. 15 19 Tit. 730 44);
- Umbau und Sanierung des „Himbeerpalastes“ sowie Erweiterungsbau (Kap. 15 19 Tit. 731 05);
- Aufbau eines hochschulinternen Rechnernetzes, 4. Bauabschnitt (Kap. 15 19 Tit. 731 07);
- Neubau für das Institut für Rechtsmedizin und die physiologischen Institute I und II (Kap. 15 19 Tit. 731 67)
- Neubau eines Chemikums und Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für die Naturwissenschaftliche Fakultät, 2. Bauabschnitt (Kap. 15 19 Tit. 732 46);
- Neubau für die Technische Chemie (Kap. 15 19 Tit. 732 47);
- Erschließungsmaßnahmen, Neuordnung der Wärmeversorgung und der Verkehrssituation auf dem Südgelände, Teilbaumaßnahme Erschließung Chemikum 2. Bauabschnitt (Kap. 15 19 Tit. 733 12);
- Neubau zweier Hörsaalgebäude für auf dem Südgelände für die Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät (Kap. 15 19 Tit. 733 14).

Das Staatliche Bauamt Erlangen-Nürnberg und die FAU arbeiten gemeinsam sukzessive die Bauanträge für die anstehenden Bauvorhaben aus, teilweise mit jahrelangem vorbereitenden Vorlauf und begonnen mit den oben genannten Projekten. Diese Vorhaben der FAU werden vom StMWK entsprechend der Leitentscheidung des Ministerrats vom 03.07.2018 mit höchster Priorität verfolgt und im üblichen Verfahren in Abstimmung mit dem Bau- und dem Finanzressort weiter vorangetrieben. Bei sämtlichen genannten Vorhaben geht es zunächst darum, Planungsaufträge zu erteilen. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel werden naturgemäß nur einen Bruchteil der zu späteren Zeitpunkten benötigten Mittel für die eigentlichen Baukosten umfassen.

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen ist der Vertrag von Frau Dr. med. S. K. nach 24 Jahren erfolgreicher Arbeit als Kinder- und Jugendärztin auf dem Gebiet der Homöopathie an der Haunerschen Kinderklinik nicht verlängert worden, wieso wird die Behandlung mit Homöopathie an der Haunerschen Kinderklinik, die Teil der Ludwig-Maximilians-Universität München ist, beendet und wie sieht die Staatsregierung die Übergabe von über 8.000 Unterschriften von Eltern, deren Kinder in der Haunerschen Kinderklinik erfolgreich zusätzlich zu konventionellen Therapien mit Homöopathie behandelt wurden, an Prof. Dr. med. Dr. sci. nat. Christoph Klein, Leiter der Haunerschen Kinderklinik?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Personalentscheidungen zu ärztlichem Personal liegen primär in der Entscheidungsbefugnis und in der Verantwortung des Klinikdirektors. Sie werden mit den Betroffenen erörtert. Schon aus Gründen des Datenschutzes sind Ausführungen zu konkreten Betroffenen nicht möglich.

Die Kinderklinik und Kinderpoliklinik im Dr. von Haunerschen Kinderspital des Klinikums der Universität München wird auch weiterhin alles tun, um kranke Kinder und ihre Eltern optimal zu versorgen und zu betreuen. Dabei wird die Pädiatrie am Hauner auch weiterhin einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der auch die Komplementärmedizin einschließt.

Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Heubisch**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie der starke Anstieg der Personalmittel der Universitäten im Punkt „Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter“ des Doppelhaushalts 2019/2020 in den letzten Jahren (z. B. für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Doppelhaushalt 2019/2020 Epl. 15 Tit. 422 01-7 FKZ 133) zu erklären ist (bitte für jede einzelne Universität aufzuführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Bei den Ansätzen der Personalmittel des Titels 422 01 der Universitäten liegt lediglich ein moderater Anstieg vor.

Der Ausgangspunkt der Anfrage, bei Kap. 15 19 Tit. 422 01 sei ein plötzlicher starker Ausgabenanstieg zu verzeichnen, könnte daraus resultieren, dass hier die für die Jahre 2019 und 2020 ausgewiesenen Haushaltsansätze (Soll) und der in der letzten Spalte unter dem Buchstaben A nachrichtlich für das Jahr 2018 dargestellte Soll-Betrag mit den ebenfalls in der letzten Spalte unter den Buchstaben B und C wiedergegebenen Ist-Beträgen verglichen wurde:

15 19 Universität Erlangen-Nürnberg					
Titel	FKZ	Zweckbestimmung	2019	2020	A Soll 2018 B Ist 2017 C Ist 2016
1	2	3	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
		Ausgaben			
		Vgl. Vermerk bei Kap. 15 07 Ausgaben.			
		Personalausgaben			
422 01-7	133	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter	37.701,2	38.529,1	A 36.359,8 B 23.318,5 C 22.381,7

Soll und Ist sind aber ein Aliud und können daher nicht in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden. Mit den Haushaltsansätzen (Soll) wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung versucht, die voraussichtliche Höhe der Bezüge und Nebenleistungen für die planmäßigen Beamtinnen und Beamten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) so genau wie möglich zu prognostizieren, um sicherzustellen, dass die veranschlagten Ausgaben – z. B. unter Berücksichtigung anstehender Besoldungserhöhungen – auch tatsächlich zur Finanzierung der Personalausgaben für diese Personalkategorie ausreichen. Die Basis für die Veranschlagung bilden die angefallenen Ist-Ausgaben des Vorjahres, somit für den Doppelhaushalt 2019/2020 die Ist-Ausgaben des Jahres 2017, die zunächst durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit den aufgrund der erfolgten Besoldungserhöhungen errechneten Multiplikatoren hochgerechnet werden. Dieser

Betrag wird ergänzt um individuell bei der betroffenen Universität vorliegende Sachverhalte. Zugerechnet werden beispielsweise:

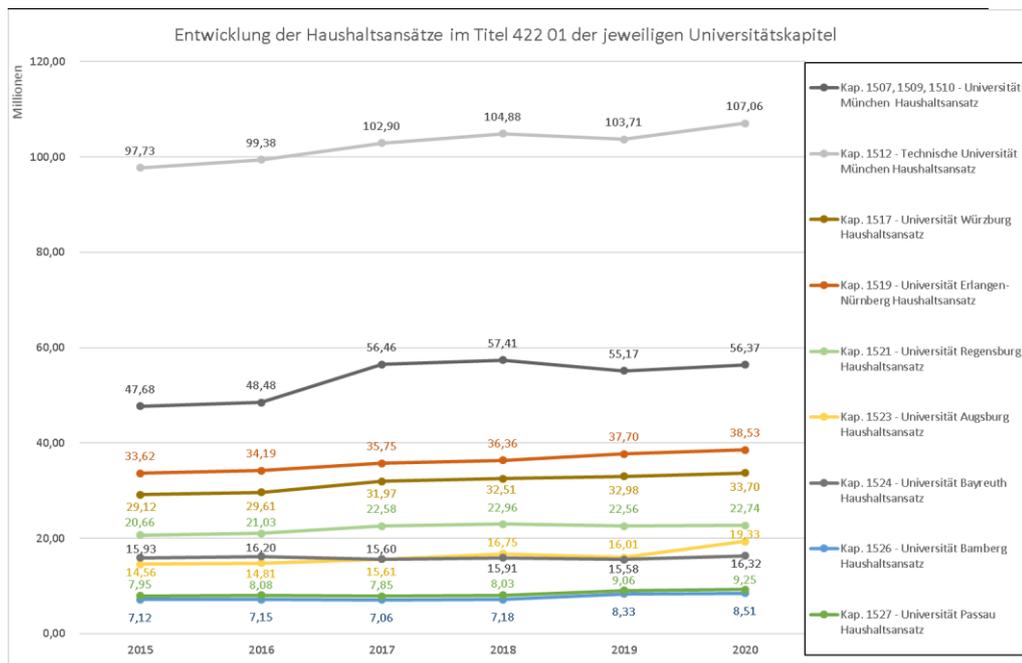
- Stellenhebungen nach Art. 6i Haushaltsgesetz,
- ressortinterne bzw. ressortübergreifende Stellenumsetzungen,
- Stellegehälter nicht besetzter bzw. neuer Stellen.

Dass die Ist-Ausgaben bei den Personalansätzen häufig hinter den veranschlagten Haushaltsansätzen zurückbleiben, ist im Wesentlichen auf eine hohe Personalfuktuation und die Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung frei gewordener Stellen zurückzuführen. Die Universitäten sind aufgrund der Breite der vertretenen Fachgebiete und der sich rasant weiterentwickelnden Spezialisierung auf allen Qualifikationsebenen auf höchstspezialisiertes Personal angewiesen. Zusätzlich ist der Wissenschaftsbetrieb seit jeher durch eine hohe örtliche Mobilität gekennzeichnet. So ist eine der zentralen Aufgaben der Universitäten, die Nachwuchsqualifizierung, von vornherein auf befristete Beschäftigung ausgelegt. Professuren wiederum werden häufig durch Wegberufungen an andere Hochschulen frei, die Dauer der Berufungsverfahren führt teilweise zu längerfristig unbesetzten Planstellen. Der hohe Spezialisierungsgrad, die hohe Personalfuktuation und die wachsende Herausforderung in Bezug auf die Personalgewinnung führen daher dazu, dass immer wieder Stellen in verschiedensten Wertigkeiten und Bereichen unbesetzt sind und während dieser Vakanzen keine Personalausgaben anfallen.

Wie aus der nachstehenden Tabelle und Grafik erkennbar wird, liegt bei den Ansätzen der Personalmittel des Titels 422 01 der Universitäten kein starker Anstieg vor. Die Ansätze steigen vielmehr moderat an.

Epl. 15: In den Universitätskapiteln bei Tit. 422 01 veranschlagte Ausgaben (Haushaltsansatz in Tsd. Euro)

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Kap. 1507, 1509, 1510 – Universität München	47.677,8	48.484,5	56.455,7	57.411,4	55.171,2	56.373,0
Kap. 1512 – Technische Universität München	97.730,9	99.384,8	102.895,5	104.875,0	103.714,8	107.062,5
Kap. 1517 – Universität Würzburg	29.116,8	29.609,5	31.971,1	32.512,3	32.975,8	33.700,0
Kap. 1519 – Universität Erlangen-Nürnberg	33.619,3	34.188,2	35.754,4	36.359,8	37.701,2	38.529,1
Kap. 1521 – Universität Regensburg	20.657,1	21.027,2	22.576,0	22.958,3	22.556,4	22.735,2
Kap. 1523 – Universität Augsburg	14.561,8	14.808,2	15.607,6	16.751,8	16.009,4	19.330,6
Kap. 1524 – Universität Bayreuth	15.926,6	16.196,1	15.599,1	15.914,8	15.580,5	16.320,7
Kap. 1526 – Universität Bamberg	7.120,0	7.154,8	7.064,5	7.184,0	8.328,6	8.511,4
Kap. 1527 – Universität Passau	7.949,9	8.084,4	7.847,7	8.029,8	9.056,0	9.254,9



Exemplarisch verdeutlicht werden kann dies am Ansatz der in Rede stehenden FAU, der in den Jahren 2015 bis 2020 von 33,6 Mio. Euro auf 38,5 Mio. Euro und damit in sechs Jahren um rd. 14,5 Prozent gestiegen ist, was dem Grunde nach den vorgenommenen Besoldungserhöhungen entspricht.

Ursache für einen deutlicheren Anstieg ist insbesondere die Ausbringung zusätzlicher Stellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte, wie etwa im Jahr 2020 bei der Universität Augsburg für den Aufbau der Medizinischen Fakultät. Hier werden im Stellenplan bei Kap. 15 23 Tit. 422 01 a) im Jahr 2019 83,5 neue Stellen und im Jahr 2020 weitere 9,5 Stellen geschaffen (vgl. Epl. 15, S. 1511), die überwiegend erst im Jahr 2020 voll kostenwirksam werden und sich daher auch erst ab 2020 in der Erhöhung des Ansatzes bei Kap. 15 23 Tit. 422 01 (Epl. 15, S. 334) niederschlagen.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, zu welchen Ergebnissen die Durchführung des Programms „MINTerAKTIV – Mit Erfolg zum MINT-Abschluss in Bayern“ (2016 – 2019) geführt hat, welche Rückschlüsse aus dessen Evaluation gezogen worden sind und wie diese sich in der Auflage des Programms „BayernMINT – kompetent.vernetz.erfolgreich“ konkret niederschlagen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das aktuelle Programm „MINTerAKTIV – Mit Erfolg zum MINT-Abschluss in Bayern“ endet zum 30.09.2019. Daher liegen gegenwärtig noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Die 14 Projekte an vier Universitäten und zehn Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Technischen Hochschulen (HAW/TH) sind Impulsgeber für neue Formate und Ansätze. Dies zeigt sich in der Heterogenität der geförderten Projekte und dem Fördervolumen (max. 50.000 Euro pro Jahr) mit einer Förderquote von 50 Prozent pro Projekt, d. h. ein Eigenanteil der Hochschule ist in Höhe des Förderumfangs zu leisten.

Insbesondere für die HAW/TH ist die Projektförderung eine wirksame Unterstützung. Durch ein praxisnahes Studium und eine regionale Verankerung mit Unternehmen vor Ort werden hier Fachkräfte für die bayerische Wirtschaft ausgebildet.

Das Nachfolgeprogramm „BayernMINT – kompetent. vernetzt. erfolgreich“ befindet sich aktuell in der Auswahlphase der Projekte. Die Rahmenbedingungen der Projektförderung (max. 50.000 Euro pro Jahr Förderung, 50 Prozent Förderquote, Laufzeit 36 Monate) werden beibehalten. Die Schwerpunkte der geförderten Projekte werden in den Bereichen regionale Vernetzung der MINT-Angebote, Digitalisierung der Lehre und steigende Heterogenität der Studentinnen und Studenten liegen. Nicht zuletzt dadurch sollen die Reichweite und die Qualität der Maßnahmen gegen den Studienabbruch in besonderer Weise gestärkt werden. Erfolgreiche Maßnahmen werden weiter unterstützt. Der Förderbeginn an den Hochschulen wird der 01.11.2019 sein.

Abgeordnete
**Dr. Sabine
Weigand**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie zu dem Hilfsangebot der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, für den Wiederaufbau der Kathedrale Notre-Dame de Paris ein digitales Modell zur Verfügung zu stellen, steht, ob die Staatsregierung in der Angelegenheit – dargelegt in unserem Schreiben an den Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 17.05.2019 – schon tätig geworden ist und falls nicht, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit der Staatskanzlei

Experten des Instituts für Archäologische Wissenschaften, Denkmalwissenschaften und Kunstgeschichte (IADK) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben in den vergangenen 20 Jahren in verschiedenen Projekten intensiv an Notre-Dame geforscht. Das IADK hat insbesondere das Querhaus der Kathedrale, das stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, im Rahmen des Forschungsprojekts „Mittelalterliche Portale als Ort der Transformation“ in den Jahren 2015 bis 2018 eingehend untersucht und mit 3D-Scantechniken vermessen. Dadurch liegt der wahrscheinlich jüngste dokumentierte Ist-Zustand vor dem Brand in Form von Vermessungsdaten in Bamberg vor. Aufgrund der so gewonnenen Daten könnte ein 3D-Modell des Bauwerks angefertigt werden.

Die Entscheidung, ob die Universität zum Wiederaufbau einen Beitrag leisten soll, obliegt jedoch der Republik Frankreich.

Die französische Botschafterin, Frau Anne-Marie Descôtes, hat sich mit Schreiben vom 03.05.2019 an den Leiter der Staatskanzlei, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien, Dr. Florian Herrmann, für das Angebot zur Unterstützung des Wiederaufbaus durch Experten aus Bayern bedankt. Sie hat mitgeteilt, dass Frau Prof. Dr. Barbara Schock-Werner im Auftrag der französischen Staatsministerin für Kultur und Medien die Unterstützungsangebote aus Deutschland koordiniert und an die französische Regierung weiterleiten wird, und darum gebeten, Frau Prof. Dr. Barbara Schock-Werner die Kontaktdaten der bayerischen Experten zu nennen. Dies ist bereits erfolgt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie kommt es unter Berücksichtigung der Breitbandrichtlinie und der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie zu einer Höhe von 17,4 Mio. Euro für die Förderung des Breitbandausbaus in Schwandorf durch den Freistaat, welche Kommunen wurden in ähnlicher Form bereits gefördert und ist dieses Modell des großräumigeren Ausbaus für einen schnellen flächendeckenden Breitbandausbau in Bayern nicht besser geeignet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Unter Federführung des Landkreises Schwandorf beteiligen sich 18 von 33 Gemeinden aus dem Landkreis am Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau. Die vom Landkreis Schwandorf veröffentlichten Projektkosten belaufen sich auf rund 54 Mio. Euro. Dem Landkreis Schwandorf liegt ein vorläufiger Bescheid des Bundes vor. Die in der Pressemitteilung des Landkreises Schwandorf veröffentlichten Summen sind daher vorläufige Angaben des Landkreises aufgrund des vorliegenden Angebots der Deutschen Telekom. Soweit der endgültige Förderbescheid des Bundes vorliegt, kann der Landkreis Schwandorf einen Antrag auf Kofinanzierung durch den Freistaat bei der Regierung der Oberpfalz stellen.

Der Freistaat Bayern unterstützt bereits seit 2016 seine Kommunen auch bei der Nutzung des Bundesförderverfahrens und schließt mit seiner Kofinanzierung die Lücke zwischen dem Fördersatz im Bundesprogramm (i. d. R. 50 Prozent) und dem individuellen Fördersatz der Kommunen im bayerischen Förderprogramm bis zu 90 Prozent. Seit dem 01.10.2018 können die bayerischen Gemeinden hierfür auf den doppelten individuellen Förderhöchstbetrag aus dem bayerischen Verfahren zugreifen. Ziel ist es, mehr Bundesmittel nach Bayern zu holen, um letzte weiße Flecken zu schließen. Die Kommunen erhalten für ihre individuellen Situationen optimale Fördermöglichkeiten zur Verfügung gestellt, entweder mit dem bayerischen Förderprogramm, dem Bundesprogramm, oder einer Kombination beider Programme.

Sowohl im Rahmen der bayerischen Breitbandrichtlinie als auch im Förderprogramm des Bundes mit bayerischer Kofinanzierung können Projekte auf Landkreisebene koordiniert werden. Nach Kenntnis der Staatsregierung laufen derzeit Projekte auf Landkreisebene in den Landkreisen Bayreuth, Cham, Schwandorf und Straubing-Bogen.

Abgeordnete
**Inge
Aures**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wird für den Umbau bzw. die Sanierung der Mittelschule in Gefrees in der Theodor-Heuß-Straße zu einer Grundschule im Jahr 2019 der vorzeitige Maßnahmenbeginn erteilt, falls ja, wann und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Stadt Gefrees hat für den Umbau und die Sanierung der Mittelschule Zuweisungen nach Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) beantragt. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden der Regierung von Oberfranken am 10.05.2019 vorgelegt und befinden sich momentan in der baufachlichen Prüfung. Voraussetzung für die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist, dass die Maßnahme sachlich geprüft ist. Diesen Verfahrensstand hat das Projekt der Stadt Gefrees noch nicht erreicht.

Abgeordneter
**Dr. Helmut
Kaltenhauser**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wann in Anbetracht der Erwartung, dass in einem vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegten Gesetzentwurf eine sogenannte Öffnungsklausel enthalten ist, mit einem Entwurf für ein länderspezifisches Gesetz für eine Grundsteuer-Reform in Bayern zu rechnen ist, auf welchen Berechnungsparametern (Fläche, Wohnfläche, Geschossflächenzahl – GFZ, Marktwert o. ä.) dieser basieren wird und welche Auswirkungen ein solches Gesetz auf die Höhe des Steueraufkommens in Bayern voraussichtlich hat?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Sobald die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Länderöffnungsklausel vorliegen, wird die Staatsregierung mit der Feinjustierung eines bayerischen Grundsteuergesetzes beginnen. Dabei werden dann auch die notwendigen Parameter festgelegt. Die konkrete Steuerbelastung und damit das Grundsteueraufkommen bestimmen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch die Festlegung ihrer Grundsteuer-Hebesätze.

Abgeordneter
**Tim
Pargent**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele der dem Freistaat Bayern bekannten Fälle von Cum/Cum-Gestaltungen betreffen bayerische Sparkassen bzw. Banken mit öffentlicher Beteiligung wie die BayernLB, wie hoch ist der Gesamtschaden aus diesen Geschäften und auf welche Höhe belaufen sich aktuell die steuerlichen Rückforderungen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bislang sind in Bayern neun Fälle bekannt geworden, in denen Cum/Cum-Gestaltungen aufgegriffen wurden. Ein Großteil der Fälle befindet sich im Einspruchsverfahren. Vereinzelt war es erforderlich, Kontrollmitteilungen an andere Bundesländer zu versenden, in deren Zuständigkeit die Durchführung weiterer rechtlicher Schritte liegt. Aufgrund des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabeordnung – AO) können genauere Aussagen zur Rechtsform der Betroffenen nicht getroffen werden.

Wurde die Kapitalertragsteuer ausgezahlt oder nicht einbehalten, hat die Finanzverwaltung eine Rückforderung der Beträge veranlasst. Nach derzeitigem Ermittlungsstand beträgt der potenzielle Steuerschaden aus den o. g. Cum/Cum-Gestaltungen rund 179 Mio. Euro. Aus Cum/Cum-Gestaltungen wurden bisher Steuern in Höhe von rund 35 Mio. Euro erfolgreich zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt.

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Da sich die Koalitionsspitzen in Berlin bei der erforderlichen Reform der Grundsteuer auf eine wertabhängige gesetzliche Regelung durch den Bund geeinigt haben, wobei die Länder die Möglichkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung erhalten sollen und die Bayerische Staatsregierung umgehend ein „Einfach-Modell“ mit dem Maßstab „Flächen der Gebäude und Grundstücke“ angekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wie werden konkret die Bemessungsgrundlage (Fläche der Gebäude und Grundstücke, ggf. Differenzierungen bei Gebäuden und Grundstücken) und der Steuertarif (welche Steuermesszahl bzw. dann Steuermessbetrag, an den der Hebesatz der Kommunen anknüpfen kann) in einem Gesetzentwurf der Staatsregierung ausgestaltet sein und sollen künftig in Bayern die Kommunen die Möglichkeit haben, neben Grundsteuer A und B auch eine Grundsteuer auf erschlossene aber noch nicht bebaute Grundstücke (baureife Grundstücke) zu erheben?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Sobald die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Länderöffnungsklausel vorliegen, wird die Staatsregierung mit der Feinjustierung eines bayerischen Grundsteuergesetzes beginnen. Dabei werden dann die notwendigen Parameter festgelegt. Auch die Frage der Behandlung von „baureifen Grundstücken“ wird dabei zu klären sein.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem der Ministerpräsident Dr. Markus Söder mehrfach in öffentlichen Äußerungen behauptet hat, es gäbe mit der Ökosteuern in Deutschland bereits eine CO₂-Steuer, frage ich die Staatsregierung, welche konkrete Steuer für welche Steuerzahlerinnen und -zahler in Deutschland in Abhängigkeit von CO₂-Emissionen erhoben wird und in welchen Gesetzen dies geregelt ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Zuge der ökologischen Steuerreform wurden durch das „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ vom 24.03.1999, das „Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform“ vom 16.12.1999 und das „Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform“ vom 23.12.2002 die Sätze für die damalige Mineralölsteuer auf Kraftstoffe, Gas und Heizöl ab dem 01.04.1999 in Deutschland erhöht. Mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 16.12.1999 wurde auch eine Stromsteuer eingeführt und stufenweise erhöht.

Dies führte zur Ausweitung und Erhöhung der Steuerbelastung auf Energie. Nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers sollte ein Anreiz geschaffen werden, Energie sparsamer und effizienter zu nutzen. Ziel war, natürliche Ressourcen zu schonen und Umweltbelastungen, insbesondere die Emissionen von Treibhausgasen, d. h. CO₂, zu vermindern.

Unmittelbar am CO₂-Ausstoß anknüpfende Steuer ist seit 2009 die Kraftfahrzeugsteuer. Sie bemisst sich an einem am Hubraum bezogenen Sockelbetrag als Mindestbesteuerung und einem linearen Steuersatz für den CO₂-Ausstoß von mehr als 95 g CO₂ je Kilometer.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordnete
Anne Franke
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ausgehend von dem „Bekenntnis zur deutschen wehrtechnischen Industrie“ sowie der Erklärung der CSU, insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen der sicherheits- und verteidigungspolitischen Branche fördern zu wollen, welche Fördermittel erhalten in Bayern ansässige Unternehmen, die in dem genannten Bereich tätig sind, aus dem bayerischen Staatshaushalt, um welche Unternehmen handelt es sich und wie hoch sind diese Mittel jeweils?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Rüstungsindustrie (auch Sicherheits- und Verteidigungsindustrie oder wehrtechnische Industrie genannt) ist industriestatistisch nicht definiert. Unternehmen, die „wehrtechnische“ Produkte herstellen, werden den jeweiligen Branchen zugeordnet, wie zum Beispiel der Luft- und Raumfahrt, dem Maschinen- und Anlagenbau, der Elektro- oder Fahrzeugindustrie. Insoweit ist eine trennscharfe Zuordnung einzelner Förderungen nicht möglich. Einzelne Unternehmen sind sowohl im sicherheits- und verteidigungspolitischen Bereich, als auch im zivilen Bereich tätig.

Die Förderprogramme des Freistaates Bayern sind grundsätzlich nicht auf die Förderung von Wehrtechnik ausgerichtet, sondern der Erforschung ziviler Anwendungen oder Technologien dienen (so auch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Förderungen). Die Förderung verteidigungsrelevanter Vorhaben erfolgt in der Regel über Bundes- und EU-Programme.

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen werden derzeit aus dem bayerischen Staatshaushalt folgende zivil ausgerichtete Förderungen für entsprechende Unternehmen ausgereicht:

Auf Grundlage der Richtlinien des zivilen Luftfahrtforschungsprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMW):	
Airbus Defence and Space GmbH	1.509.000,00 €
Airbus Helicopters Deutschland GmbH	4.999.800,00 €
IABG Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	1.084.000,00 €
ESG Elektroniksystem- und Logistik-GmbH	420.500,00 €
Ariane Group GmbH	149.000,00 €

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die Haushaltsmittel, die das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft (BZKK) in den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 erhalten hat und nun nach Beschluss des Doppelhaushalts 2019/2020 erhält, wie sieht die konkrete Fortführung der Arbeit des BZKK insbesondere hinsichtlich der personellen Besetzung und der Ausweitung der Zahl der Kreativen, die durch die Angebote des Zentrums erreicht werden können, über das Projektende 2019 hinaus aus und wie wirkt sich die jüngst durch den Obersten Rechnungshof geäußerte Kritik am Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am Einsatz von Projektträgern wie Bayern Innovativ auf die Arbeitsweise des BZKK als einem Projekt von Bayern Innovativ aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Für das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft (BZKK) war in allen angefragten Jahren jeweils 1 Mio. Euro (brutto) im Haushalt vorhanden, d. h. abzüglich Haushaltssperre von 10 Prozent jährlich 900.000 Euro netto.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurde der einschlägige Haushaltstitel Kap. 07 03 Tit. 685 78 in „Zuschüsse zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft“ umbenannt, um neben der Finanzierung des BZKK die Möglichkeit einer Projektförderung aus dem Titel zu schaffen. Der Höhe nach bleiben die unter diesem Titel zur Verfügung stehenden Mittel unverändert, also 1 Mio. Euro p. a. abzüglich Haushaltssperre. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) ist – nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 – gerade dabei, unter Einbeziehung des BZKK, von bayern design, des in Gründung befindlichen Landesverbands der Kultur- und Kreativwirtschaft, kommunaler Förderer und weiterer Beteiligter ein neues Konzept für die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft zu erarbeiten.

Die vom Obersten Rechnungshof geäußerte Kritik am Einsatz von Projektträgern betrifft aus Sicht des StMWi nicht die Arbeitsweise des BZKK, dessen Ausgaben im Übrigen aufgrund vertraglicher Festlegungen und der Vorlage von Rechnungen transparent sind.

Abgeordneter
**Alexander
Muthmann**
(FDP)

Nachdem am 17.05.2019 die erste Förderrunde für das Gaststättenmodernisierungsprogramm innerhalb kurzer Zeit wieder geschlossen wurde, frage ich die Staatsregierung, bis wie viel Uhr am 17.05.2019 in den einzelnen Regierungsbezirken die Antragstellung möglich war, wie sich der Antragseingang auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilt (bitte unter Angabe der Antragszahl und der beantragten Fördersumme) und in welcher Höhe es für die einzelnen Regierungsbezirke ein Antragskontingent gab?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Nachfolgende Übersicht enthält die erbetenen Informationen zum ersten Förderaufruf des Gaststättenmodernisierungsprogramms, aufgegliedert nach den angefragten Daten und Regierungsbezirken:

	Kontingent	Anträge	Schließung des Antragsportals	Beantragte Fördersummen
Oberbayern	34	33	11.23 Uhr	ca. 3,09 Mio.
Niederbayern	16	17	10.31 Uhr	ca. 1,61 Mio.
Schwaben	20	20	10.44 Uhr	ca. 0,83 Mio.
Oberpfalz	11	11	10.33 Uhr	ca. 1,09 Mio.
Oberfranken	15	15	10.41 Uhr	ca. 1,14 Mio.
Unterfranken	16	16	10.33 Uhr	ca. 1,19 Mio.
Mittelfranken	13	11	15.37 Uhr	ca. 0,45 Mio.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist die aktuelle Förderung bzgl. Strom- und Wärmegewinnung durch Geothermie in Bayern, wie schätzt sie die Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer Wärmenutzung von Geothermie ein und welche zukünftigen Fördermaßnahmen kann sich die Staatsregierung zur Wärmenutzung der Geothermie vorstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Förderung des Stroms aus Tiefengeothermie-Anlagen erfolgt nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit 25,2 ct/kWh und ist damit die höchste aller EEG-Förderungen. Bei Wärmeprojekten werden zusätzlich über Programme der KfW die Erkundungsbohrungen und der Ausbau der Fernwärmenetze mit Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen gefördert.

Geologisch bedingt liegt in Bayern der Schwerpunkt bei der Nutzung der hydrothermalen Tiefengeothermie und hier, aufgrund des nutzbaren Temperaturbereichs, vor allem in der Wärmegewinnung. Das Potenzial wäre ausreichend, große Teile der Region München und Südostoberbayerns mit geothermischer Wärme zu versorgen.

Der Engpass für den weiteren Ausbau der Tiefengeothermie liegt im Ausbau der Netzinfrastrukturen für die Wärmeverteilung. Daher beabsichtigt die Staatsregierung, die bisher nicht ausreichenden Fördermaßnahmen des Bundes beim Ausbau der Fernwärmenetze mit einem eigenen Förderprogramm für den Transport von Wärme aus den geothermischen „Hotspots“ und für die Verteilung der Wärme aufzustocken.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen plant sie die in der neuen Tourismusoffensive Bayern erwähnte „Erschließung der deutschen Alpenstraße mit E-Mobilität“ umzusetzen, mit welchen finanziellen Mitteln sollen die Maßnahmen finanziert werden und welche flankierenden Maßnahmen plant die Staatsregierung um Mobilität im Tourismus (An- und Abreise sowie Mobilität am Urlaubsort) umweltfreundlicher und weniger CO₂-intensiv zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat dem Bayerische Fernwege e.V. im Wege der Anteilsfinanzierung Mittel in Höhe von 119.000 Euro für eine Umsetzungsstudie mit integriertem Projektmanagement zur touristischen Erschließung der Deutschen Alpenstraße für die Elektromobilität bewilligt, in der ein detaillierter Bedarfs- und Projektplan mit Umsetzungsschritten für zukünftige Projektphasen erarbeitet wird. In der Studie werden die e-mobile Erreichbarkeit von Destinationen sowie nachhaltige Mobilitätsoptionen für Gäste betrachtet.

In einem Folgeprojekt sollen die Ergebnisse aus der Umsetzungsstudie auf die Deutsche E-Alpenstraße übertragen werden. Die Freigabe der hierfür erforderlichen Mittel ist von den zukünftigen Haushaltsverhandlungen und der Freigabe weiterer Haushaltsmittel durch den Landtag abhängig.

Die Staatsregierung unternimmt bereits erhebliche Anstrengungen, um (touristische) Mobilität umweltfreundlicher zu machen. So wurden die Mittelansätze für den ÖPNV im Landeshaushalt 2019/2020 erhöht. Zu nennen ist neben der Aufstockung der ÖPNV-Zuweisungen ab 2019 um 20 Mio. Euro auch die Ausweitung des Förderprogramms für ergänzende Maßnahmen im ÖPNV auf 20 Mio. Euro pro Jahr. Zudem fördert der Freistaat die Beschaffung von Bussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren eingesetzt werden. Um einen Anreiz für den Einsatz von Elektrobussen zu schaffen, erhalten die Verkehrsunternehmen im Jahr 2019 zusätzlich Zuschüsse für die antriebsbedingten Mehrkosten. Gegenwärtig wird von den beteiligten Landkreisen eine Expressbuslinie (Alpenbus) von Rosenheim über Miesbach, Gmund, Bad Tölz und Penzberg in das westliche Oberland konzipiert, die das bestehende Netz des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ergänzen soll. Der Freistaat hat eine Beteiligung an entstehenden Betriebskostendefiziten zugesagt.

Auch seiner Verantwortung als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) stellt sich der Freistaat. Neben weiteren Ausbaumaßnahmen, beispielsweise im Rahmen der Stationsoffensive, soll auch der Stundentakt im SPNV sukzessive erweitert werden. Die Staatsregierung unterstützt – obschon nicht selbst zuständig – die Modernisierung der Schieneninfrastruktur im bayerischen Alpengebiet, insbesondere indem sie sinnvolle neue Stationen und Elektrifizierungen vorantreibt, wie beispielsweise den Haltepunkt Füssen West oder die Elektrifizierung des Oberlandnetzes. Es werden Park&Ride- und Bike&Ride-Anlagen gefördert. Auch DEFAS Bayern (= Durchgängiges Elektronisches Fahrgastinformations- und Anschlusssicherungs-System Bayern) und Bayern-Fahrplan werden kontinuierlich bedarfsgerecht weiterentwickelt. Künftig sollen z. B. auch ergänzende bzw. neue Mobilitätsangebote in die Beauskunftung eingebunden werden. Mit dem Bayernnetz für Radler steht für den Radtourismus ein umfassendes Angebot zur Verfügung, das 125 Routen mit über 9.000 km Länge umfasst.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Nachdem die ökologische Situation an der Oberen Isar sowie den mit ihr verbundenen Bächen zunehmend problematisch ist und die Wasserrechte des Konzerns Uniper an Walchensee bzw. Isar mit Nebengewässern 2030 auslaufen, sich aber ohne Widerruf im Jahr 2020 automatisch um 25 Jahre verlängern, frage ich die Staatsregierung, ob sie die Nutzungsrechte 2020 widerrufen und neu verhandeln wird, welche konkreten Maßnahmen derzeit durchgeführt und geplant werden, um die ökologische Situation an der Oberen Isar zu verbessern, und wie genau die Restwassersituation an der Oberen Isar und ihren Nebengewässern, insbesondere ab dem Krüner Wehr, verbessert werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatsregierung wird – wie bereits mehrfach angekündigt – den Fristablauf der Walchenseebescheide rechtzeitig vor dem 30.09.2020 ankündigen.

Die Obere Isar bis zum Sylvensteinspeicher ist weitgehend in einem guten Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Derzeit werden Maßnahmen der Geschiebewirtschaftung und Gewässerpflege durchgeführt.

Die Lösung der Mindestwasserthematik ist eine zentrale Aufgabe. Es sind Mindestwasserstudien erforderlich um für die unterschiedlichen Gewässertypen der Oberen Isar und ihrer Nebengewässer sachgerechte Lösungen zu finden. Dazu müssen gewässerspezifische Zielvorgaben erarbeitet werden, die mit Kompromissen verbunden sein werden (vgl. das bekannte Problem der Verbuschung der Isar mit Weiden seit der Teiltrückleitung 1990). Über die nach Österreich abgeleiteten Gewässer wird wegen des Mindestwassers mit Österreich verhandelt (Thema ist unabhängig von Wasserrechten des „Walchensee-Systems“).

Im Übrigen verweisen wir auf den umfangreichen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Bericht Neuverhandlung der Nutzungsrechte des Walchenseekraftwerks unter Berücksichtigung der Ökologie an der Oberen Isar“ vom 23.05.2019, Drs. 18/2163, der in Bearbeitung ist.

Abgeordneter
**Albert
Duin**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Entsorgungsnachweise über gefährliche Abfälle das Landesamt für Umwelt in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zur Beseitigung bzw. zur Verwertung bewertet hat (Auflistung bitte nach Art der gefährlichen Abfälle), welcher Anteil der zur Verwertung freigegebenen Abfälle von bayerischen Unternehmen verwertet wurde und inwiefern sich die Kriterien zur Beurteilung der Beseitigung bzw. Verwertung von entsprechenden Abfällen nach Kenntnis der Staatsregierung von anderen Bundesländern unterscheiden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abfälle werden nach der Abfallverzeichnis-Verordnung in nicht gefährliche und gefährliche Abfälle unterteilt. Zu den als gefährlich eingestuften Abfällen gehören beispielsweise auch Farb- und Lackabfälle oder Lösemittel.

Dem Landesamt für Umwelt (LfU) wurden für 2016 über bayerische Entsorgungsanlagen insgesamt 2394 Nachweise zur Verwertung und 1908 Nachweise zur Beseitigung, für 2017 insgesamt 2.802 Nachweise zur Verwertung und 2.526 Nachweise zur Beseitigung, für 2018 insgesamt 2.875 Nachweise zur Verwertung und 2.863 Nachweise zur Beseitigung vorgelegt. Eine Liste mit der Gesamtanzahl der Nachweise, die auch außerbayerische Entsorgungen umfasst, wird aktuell erstellt.

Die Angaben über die Anzahl der Entsorgungsnachweise allein haben nur eine begrenzte Aussagekraft. Betrachtet man ergänzend die in den Nachweisen beantragten Mengen, ergibt sich für die Jahre 2016 bis 2018 folgendes Bild: Gut drei Viertel der gefährlichen Abfälle wurden über bayerische Entsorgungsanlagen zur Verwertung und knapp ein Viertel zur Beseitigung beantragt.

Weiterführende Informationen können der Sonderabfallstatistik für Bayern entnommen werden, die das LfU jährlich veröffentlicht und unter <https://www.lfu.bayern.de/abfall/sonderabfall/index.htm> abgerufen werden kann. Für das Jahr 2018 wurde vom LfU noch keine Sonderabfallstatistik für Bayern veröffentlicht. Diese wird derzeit erstellt.

Die Kriterien zur Beurteilung von Verwertungs- und Beseitigungsmaßnahmen sind bundesweit über das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung von 20.07.2017 insbesondere in § 3 Abs. 23 und in § 3 Abs. 26 geregelt.

Abgeordneter
**Patrick
Friedl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent des bayerischen Klärschlammes wurden in den letzten drei Jahren in Bayern in Monoverbrennungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Kohlekraftwerken und Zementwerken verbrannt (bitte nach Jahren und Verbrennungsart angeben), hält die Staatsregierung die bayerischen Klärschlammverwertungskapazitäten im Hinblick auf das Auslaufen der landwirtschaftlichen Verwertung für ausreichend und wenn nein, welche Aktivitäten ergreift sie, um die Planung und den Bau zusätzlicher Verwertungskapazitäten voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Sammlung und Reinigung des Abwassers ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Dazu zählt auch die Behandlung und Entsorgung des in einer Kläranlage anfallenden Klärschlammes. Sie nehmen diese Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung wahr. Die Staatsregierung unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe: Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) richtet in Kooperation mit der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) eine Plattform und Koordination der kommunalen Klärschlammverwertung in Bayern ein. Am StMUV wurde dazu eine Stelle geschaffen, die am 01.05.2019 ihre Arbeit aufgenommen hat. Bereits im vergangenen Herbst wurde ebenfalls bei der DWA ein Klärschlammbeirat eingerichtet, in dem die kommunalen Spitzenverbände sowie der Freistaat Bayern vertreten sind. Kläranlagenbetreiber in Bayern werden außerdem durch die Wasserwirtschaftsbehörden kontinuierlich beraten.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren mit Änderungen im Düngemittelrecht und zuletzt mit der Novellierung der Klärschlammverordnung dazu beigetragen, dass die bodenbezogene Klärschlammverwertung weiter zurückgehen wird. Im Jahr 2017 sind in Bayern nur noch etwa 12 Prozent des in den gemeindlichen Kläranlagen anfallenden Klärschlammes in die landwirtschaftliche Verwertung gegangen; der weit überwiegende Teil wird bereits jetzt energetisch verwertet. Bayern unterstützt im Sinne des vorsorgenden Verbraucher-, Boden- und Gewässerschutzes eine Strategie für eine zukunftsfähige und nachhaltige Klärschlamm Entsorgung: Ziel ist die thermische Verwertung des bisher landbaulich und landschaftsbaulich verwerteten Klärschlammes und die Nutzung des in der Verbrennungssasche anfallenden Phosphors. Eine bodenbezogene Klärschlammverwertung wird aber auch nach 2032 für Kläranlagen < 50.000 Einwohnerwerten grundsätzlich weiter möglich sein. Es wird zusätzliche Verwertungskapazitäten brauchen. Idealerweise sollte der Bedarf möglichst regional befriedigt werden. Zur Steuerung werden DWA und Landesamt für Umwelt (LfU) unterstützen. Die Verwertung kann aber auch außerhalb Bayerns erfolgen, da keine Überlassungspflicht besteht.

Thermische Klärschlammbehandlung in Bayern (2015, 2016 und 2017) in Prozent:

	2017	2016	2015
Monoverbrennung	25	24	24
Müllheizkraftwerk	8	7	7
Kohlekraftwerk	1	1	2
Zementwerk	10	10	7

Hinweise:

- Bayerischer Klärschlamm wurde auch außerhalb Bayerns thermisch verwertet (2017: 24 Prozent).
- Die Daten für 2018 sind derzeit in Bearbeitung. Die Abfallbilanz liegt noch nicht vor.

Abgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie oft in den Jahren 2017 und 2018 Ordnungswidrigkeiten gemäß des Bußgeldkatalogs „Umweltschutz“ Abschnitt B, I., Nr. 1.1 und 1.2 erfasst und mit Bußgeldern belegt wurden, inwiefern die Staatsregierung davon ausgeht, dass eine Anhebung der Geldbußen für die unter Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Verstöße zu einer Reduzierung dieser Ordnungswidrigkeiten führen würde und welche Maßnahmen sie zur weiteren Vermeidung von unachtsam weggeworfenen Gegenständen im Sinne der unter Abschnitt B, I., Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Gegenständen plant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ordnungswidrigkeitenverfahren werden von den Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt. Die Kreisverwaltungsbehörden führen hierzu keine Statistik. Bayern ist derzeit dabei, den Bußgeldkatalog „Umweltschutz“, der zuletzt 2011 fortgeschrieben wurde, an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Dabei wurden alle Tatbestände einschließlich des Bußgeldrahmens überprüft. Die Regierungen wurden beteiligt, die ihrerseits die Kreisverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörden eingebunden haben. Ein Änderungsbedarf bei den genannten Abfall-Tatbeständen wurde von der Vollzugspraxis nicht gesehen. Auch vonseiten der kommunalen Spitzenverbände wurden keine entsprechenden Änderungswünsche vorgebracht. Eine Erhöhung der Bußgeldtatbestände im Bereich der Abfallentsorgung wird nicht für notwendig erachtet. Die Höhe der Bußgelder bzw. die Bandbreite des Bußgeldrahmens für die unsachgerechte Entsorgung von Gegenständen des Hausmülls ist angemessen. Zudem verbleibt der Behörde bei der Festsetzung der konkreten Höhe des Bußgeldes innerhalb des gesetzlichen Bußgeldrahmens ein Ermessensspielraum. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben für die Bemessung der Geldbußen nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie die Haltung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft unter der Führung von Julia Klöckner, CDU, das neue Züchtungsmethoden (wie zum Beispiel CRISPR/Cas = Clustered Regularly Interspaced Short Palindromic Repeats) nicht als Gentechnik einstufen will und hierzu eine Änderung des Gentechnikrechts anregt, wie beurteilt die Staatsregierung neue Züchtungsmethoden wie CRISPR/Cas allgemein und wie kann sichergestellt werden, dass auch der Anbau von (mit neuen Züchtungsmethoden hergestellten) gentechnisch veränderten Pflanzen dauerhaft verboten bleibt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25.07.2018 zu Mutageneseverfahren schafft Rechtssicherheit. Neue Mutageneseverfahren unterfallen dem europäischen Gentechnikrecht und somit dem Vorsorgeprinzip. Damit gibt es in Europa hohe Sicherheitsstandards. Bei der Umsetzung gilt es dafür zu sorgen, dass sinnvolle Anwendungen möglich bleiben.

Bezüglich einer allgemeinen Bewertung neuer Züchtungsmethoden wird auf den Bericht über neue Verfahren in der Gentechnologie auf Beschluss des Landtags vom 21.06.2017 zu Drs. 17/17322 verwiesen (https://www.lgl.bayern.de/doc/gentechnik_neue_verfahren_170621.pdf). Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hat darüber hinaus zwischenzeitlich Band 11 der Schriftenreihe Gentechnik für Umwelt- und Verbraucherschutz zum Thema Genome Editing veröffentlicht, der bereits als Druck verfügbar ist und beim Landesamt angefordert werden kann. Er soll in Kürze auch als Download zur Verfügung stehen.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie sicherstellen kann, dass der Kröttenbach in den mittelfränkischen Landkreisen Gunzenhausen und Ansbach nicht durch Sicker-, Oberflächen-, Schichten- oder Überlaufwasser der nahegelegenen Deponie Cronheim und zugehöriger Klärteiche verunreinigt wird, wie dies kontrolliert wurde (aufgelistet bitte mit jeweiligen Beprobungsergebnissen und möglichen Auffälligkeiten) sowie weiter kontrolliert werden soll und warum dem Antrag der Betreiberfirma vom 23.05.2017 auf Ausbau des Bauabschnitts III.3 der Deponie Cronheim sowie auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wassereinleitung in den Kröttenbach ohne vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung stattgegeben wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Parameter und Einleitewerte für das aus dem Bauabschnitt III.3 der Deponie Cronheim einzuleitende Sickerwasser ergeben sich aus § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV). Die für das Abwasser relevanten Parameter des Anhang 51 AbwV wurden im Bescheid der zuständigen Regierung von Mittelfranken festgelegt.

Im Bescheid wurde festgelegt, dass in Abweichung von Standardmindestanforderungen weitergehende Abwasseranalysen vom Deponiebetreiber durchzuführen sind. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem Jahresbericht zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftsamt jährlich vorzulegen.

Das Wasserwirtschaftsamt führt daneben amtliche Überwachungen im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht (TGA) durch, welche Teile der integrierten behördlichen Deponieüberwachung nach § 22a Deponieverordnung (DepV) sind. Hierbei wurden bislang keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Die zulässigen Ablaufwerte wurden eingehalten.

Der Einbauabschnitt BA III.3 der Deponie wurde mit Beschluss der Regierung von Mittelfranken vom 21.04.1989 abfallrechtlich planfestgestellt und ein (geänderter, dem heutigen Stand der Technik entsprechender) Ausbau wurde mit Bescheid vom 09.02.2019 abfall- und wasserrechtlich zugelassen. Für dieses Vorhaben war nach Auskunft der zuständigen Behörden vor Ort keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, nachdem im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt wurde, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen der Bericht des Landesamts für Umwelt zum Mikroplastik-Vorkommen in und an Seen gemäß des Vollzugsberichts des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, vom 04.02.2019 und des Beschlusses des Landtags vom 23.10.2014 (Drs. 17/3668) nicht wie angekündigt im ersten Quartal 2019 veröffentlicht wurde und wann mit dessen Erscheinen zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Veröffentlichung des Berichts des Landesamts für Umwelt zum Mikroplastik-Vorkommen in und an Seen nimmt aufgrund der notwendigen und in dem erforderlichen Umfang nicht absehbaren umfangreichen Datenvalidierung im Rahmen der Abstimmungsprozesse mit den anderen Bundesländern, der Plausibilisierung der Ergebnisse und deren aufwändiger grafischer Darstellung noch etwas Zeit in Anspruch. Ziel ist es, den Bericht im 3. Quartal 2019 abzuschließen und zu veröffentlichen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Klaus
Adelt**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vorkehrungen hat sie in den auf verschiedene Weise zuständigen Ressorts für die zu erwartende „Hitzewelle“ der kommenden Tage (bzw. ggf. auch generell der kommenden Monate) getroffen (nach Möglichkeit bitte aufgeteilt nach Ressorts bzw. ressortübergreifenden Maßnahmen und ggf. gemeinsamen Maßnahmen mit dem Bund), wie ist sie speziell in den Bereichen Landwirtschaft und Artenschutz vorbereitet und wie fällt ihre politische Analyse hinsichtlich der Unwetter der vergangenen Tage aus (Bilanz und ggf. staatliche Handlungsbedarfe für die Zukunft)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Da Land- und Forstwirtschaft weitgehend ungeschützt vor den Klimaeinflüssen stattfinden, müssen sie sich wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig mit den damit verbundenen Auswirkungen auseinandersetzen. Dies geschieht stetig. Sommerlich hohe Temperaturen sind keine besondere Erscheinung des Jahres 2019, sondern kommen immer wieder vor. Nachdem die vergangenen Wochen zumindest in weiten Teilen Bayerns ausreichende Niederschläge brachten, ist momentan nur lokal mit Dürreschäden an Ackerkulturen zu rechnen.

Gleichwohl stellen die klimatischen Veränderungen und deren Folgen einen Arbeitsschwerpunkt im Ressort dar:

Forschung:

Forschungsprojekte an den drei Landesanstalten sollen helfen, die Auswirkungen der Klimaänderung auf die bayerische Landwirtschaft frühzeitig zu erkennen und praxisgerechte Antworten darauf zu finden. Die bayerischen Landesanstalten erforschen das Ausmaß (Monitoring), die Wirkung und mögliche Anpassungsstrategien in zahlreichen Projekten.

Beratung und einzelbetriebliches Risikomanagement:

Die aus der Forschung gewonnenen Erkenntnisse müssen zeitnah an die landwirtschaftlichen Betriebe und in die Praxis kommuniziert werden. Dies erfolgt u. a. an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Verbund mit Beratungspartnern. Sie vermitteln den Landwirten in Schule und Beratung die neuesten produktionstechnischen und züchterischen Empfehlungen.

Flankierend zu den staatlichen Hilfsmaßnahmen der vergangenen Jahre hat die Staatsregierung betroffene Landwirte wiederholt dazu angehalten, das einzelbetriebliche Risikomanagement zu verbessern (z. B. durch die Schaffung von Futtervorräten) und Versicherungsmöglichkeiten zu prüfen.

Zusammen mit der Versicherungswirtschaft und anderen Wirtschafts- und Sozialpartnern hat die Staatsregierung 2017 eine Informationskampagne für den Abschluss von Elementarschadenversicherungen auf den Weg gebracht. Gleichzeitig hat sie sich wiederholt beim Bund dafür eingesetzt, dass auch für das Risiko „Trockenheit“ der bei Mehrgefahrenversicherungen übliche Versicherungssteuersatz von 0,03 Prozent der Versicherungssumme zur Anwendung kommt. Hier steht ein Durchbruch bevor. Zusammen mit Baden-Württemberg wurde kürzlich eine Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht, die sich für die staatliche Bezuschussung von Mehrgefahrenversicherungen stark macht, wie sie bereits in zahlreichen anderen EU-Mitgliedstaaten erfolgreich etabliert ist. Damit würden Versicherungsprämien für die Landwirte finanziell verkraftbar.

Förderung:

Bei Fällen höherer Gewalt können in der Flächenförderung spezielle Sonderregelungen zur Anwendung kommen, die finanzielle Konsequenzen ausschließen bzw. abfedern.

Investitionsförderung:

Im Rahmen der Investitionsförderung wird die Anschaffung von bestimmten Witterungsschutzeinrichtungen (z. B. Hagelschutznetze) finanziell unterstützt. Darüber hinaus werden Wasserspeicherungen und effiziente Bewässerungsverfahren investiv gefördert.

Waldumbau:

Ob Initiative Zukunftswald Bayern, Bergwaldoffensive oder Waldinitiative Ostbayern: Mit Hilfe regionaler „Fitnessprojekte für die Wälder“ unterstützt die Forstverwaltung Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der Anpassung ihrer Wälder an den Klimawandel.

Waldbrandüberwachung:

Zusätzlich zu den Meldungen aus der Bevölkerung über Waldbrände bspw. per Mobilfunk erfolgt bei hoher Waldbrandgefahr eine Luftüberwachung (s. Nr. 5.3 der über den nachstehenden Link aufrufbaren „Richtlinie zur Waldbrandabwehr“; <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV272285/>).

Bei hoher bzw. sehr hoher Waldbrandgefahr (Stufen 4 bzw. 5 der Waldbrandgefährdung des Deutschen Wetterdienstes) werden in den betroffenen Gebieten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Flugbeobachtungsdienst, Luftrettungsstaffel Bayern e. V. Überwachungsflüge zur Früherkennung von Waldbränden durchgeführt. Hierbei werden von den Katastrophenschutzbehörden, den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Forstbetrieben der Bayerischen Staatsforsten benannte, ausgebildete Personen zur Luftbeobachtung eingesetzt. Die Flüge werden von den Katastrophenschutzbehörden auf Anregung und unter fachlicher Beratung der Forstverwaltung (durch die dafür zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) veranlasst.

Analyse der Unwetter der vergangenen Tage aus Sicht der Landwirtschaft:

Die Unwetter der vergangenen Tage haben durch den damit verbundenen Hagel-schlag in erster Linie landwirtschaftliche Kulturen geschädigt. Beim Risiko „Hagel“ ist die Marktdurchdringung der Versicherungen sehr hoch, das heißt, viele Betriebe

versichern ihre Bestände seit Jahren gegen Hagelschäden. Die Schadensregulierung durch die Versicherer ist eingespielt und bewährt. Hier gibt es auch ein entsprechendes Produktangebot der Branche. Dementsprechend werden seit vielen Jahren bei Hagelschäden keine staatlichen Hilfszahlungen mehr gewährt.

Aus den Unwettern der vergangenen Tage ergibt sich insofern auch kein besonderer Handlungsbedarf. Landwirte kennen die Risiken Hagel, Sturm und Starkregen und können sich entsprechend ihres einzelbetrieblichen Risikos über Versicherungen absichern.

Alle Ressorts tragen im Hinblick auf ihre Beschäftigten angesichts der „Hitzewelle“ selbstverständlich dem Arbeitsschutz, insbesondere auch durch flexible Arbeitszeitmodelle Rechnung.

Weiterhin hat die Abfrage bei den übrigen Ressorts zu den Vorkehrungen für die zu erwartende „Hitzewelle“ die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Rückmeldungen ergeben.

Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)	Ein gehäuftes Auftreten von Hitzeschäden an Betonfahrbahnen fand in Bayern im Sommer 2013 statt. An den betroffenen Betonfahrbahnen der A 3, A 92 und A 93 wurde zwischenzeitlich der Einbau von Asphalt-Entspannungstreifen in der Betondecke quer zu den Fahrbahnen durchgeführt. Die Gefahr des Auftretens von Hitzeschäden wurde dadurch gebannt. Die Asphaltstreifen können sich bei hohen Temperaturen zusammenschieben und eine Aufwölbung bilden, die in regelmäßigen Abständen wieder glatt gefräst werden muss, um nicht hierdurch Verkehrsgefährdungen zu verursachen. Aus Sicherheitsgründen ist in diesen Bereichen daher das Gefahrenzeichen 112 („Unebene Fahrbahn“) ggf. in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung aufgestellt. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund der Gefahr von Hitzeschäden ist seit dem Jahr 2017 nicht mehr erforderlich.
Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)	Eine gesetzliche oder sonstige rechtsverbindliche Regelung, wonach den Schülerinnen und Schülern ab einer bestimmten Temperatur oder unter sonstigen bestimmten Voraussetzungen „hitzefrei“ zu gewähren ist oder gewährt werden kann, existiert nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht entsprechende Maßnahmen in diesen Situationen unternommen werden können. Vielmehr liegt die Entscheidung hierüber im alleinigen Verantwortungsbereich der Schulleitungen, denen insoweit ein Organisationsermessen zusteht. Dies ist Ausfluss der gesetzlich verankerten Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen. Demnach trägt die Schulleitung die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung für die Schule. Dies gibt ihr grundsätzlich die Möglichkeit, an Tagen mit besonders heißen Temperaturen den Unterricht ausnahmsweise vorzeitig zu beenden. Bei ihrer Entscheidung hat die Schulleitung die konkrete Situation an der Schule zu berücksichtigen und eine Abwägung der Gesamtumstände vorzunehmen. Zu berücksichtigende Faktoren sind hierbei neben den raumklimatischen Verhältnissen in den Schulgebäuden insbesondere die Schülerbeförderung, die durch eine vorzeitige Unterrichtsbeendigung nicht gefährdet sein darf, sowie die

	<p>Möglichkeit des Rückgriffs auf bestimmte Maßnahmen wie z. B. der Verlagerung des Unterrichts in kühlere Räume, durch die der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb sichergestellt werden kann. Diese Rechtslage ermöglicht es, auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht nur flexibel, sondern vor allem der konkreten Situation entsprechend angemessen zu reagieren. Spezielle Vorkehrungen für die zu erwartende „Hitzewelle“ waren nicht erforderlich, die Sach- und Rechtslage ist den Schulen bekannt.</p> <p>Diese Informationen können auch unter https://www.km.bayern.de/schueler/was-tun-bei/rechte-und-pflichten.html abgerufen werden.</p>
<p>Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)</p>	<p>1. Vorkehrungen im Bereich Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen für die Öffentlichkeit sind jederzeit im Niedrigwasser-Informationssdienst Bayern unter https://www.nid.bayern.de/ einsehbar. - Darüber hinaus gibt es einen verwaltungsinternen Alarmplan Gewässerökologie, mit dem bei kritischen Zuständen in den Gewässern entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden können. - Das Thema Trockenheit wurde in Bayern bereits im Ministerrat am 30.04.2019 behandelt. Bereits damals war Bayern akut betroffen. Die Niederschläge der vergangenen Wochen brachten nicht überall in Bayern wesentliche Entspannung. - Die Anpassungsmaßnahmen an Trockenheit in Bayern werden seit Jahren kontinuierlich verbessert. Folgende Maßnahmen bzw. Programme sind beispielhaft bereits in Umsetzung bzw. Aufstellung: <ul style="list-style-type: none"> • Zukunftskonzept für eine sichere Wasserversorgung, • bayernweiter Aktionsplan für die Bewässerung, • regionalisierte Niedrigwassermanagementpläne, • Satellitengestützte Fernerkundung von Bewässerung, • Projektverbund BayKlimaFit, • nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch z. B. mit Frankreich, Kroatien, Israel, Jordanien, • Renaturierung weiterer 2.500 km Flüsse und Bäche (stringente Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie), • Fortschreibung des Mindestwasserleitfadens zur Einhaltung ökologisch und energiewirtschaftlich ausgewogener Abflüsse bei der Wasserkraftnutzung. - In der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie BayKLAS sind die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, darunter auch an längere Hitze- und Trockenperioden, mit Zuständigkeiten für deren Umsetzung aufgeführt. <p>2. Staatliche Handlungsbedarfe hinsichtlich der Unwetter der vergangenen Tage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgende Maßnahmen bzw. Programme sind in Bayern bereits in Umsetzung bzw. Aufstellung:

	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung eines Klimafaktors von 15 Prozent bei allen Hochwasserschutzmaßnahmen • Erweiterung des Aktionsprogramms 2020plus um die Komponente „Sturzfluten“ nach den extremen Unwetterereignissen 2016 (u .a. Simbach am Inn) • Verbesserung der Warnung vor Sturzfluten sowohl im Bereich der Prognosen als auch der Frühwarnungen. • Verstärkte Beratung und Unterstützung der Gemeinden, u. a. gemeinsame Arbeitshilfe von StMB und StMUV „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung „für die Kommunen (Veröffentlichung in Vorbereitung) • Erstellung von Hochwassergefahrenkarten an Gewässer II. und III. Ordnung • Stärkung der Wissensbasis über die Folgen des Klimawandels in Bayern durch die Einbindung von Forschungsaufträgen zu Sturzfluten in das Gesamtprojekt „Wasser-Zukunft-Bayern“. • Erstellung von Handlungsleitfäden für die Kommunen zur Klimaanpassung durch das vom StMUV finanzierte Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK) an der Technischen Universität München. • Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zur Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels (Erhöhung der Resilienz der Gewässerökosysteme).
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)	<p>Das StMGP stellt bereits seit mehreren Jahren gemeinsam mit dem Deutschen Wetterdienst (DWD) einen auf Bayern zugeschnittenen Hitzewarndienst zur Verfügung. Dieser wurde laufend der technischen Entwicklung angepasst und wird mittlerweile vom DWD über das Internet in Form eines abonnierbaren Newsletters angeboten, der spezifisch für die jeweils gewünschte Region in Bayern Hitzewarnungen für den nächsten Tag liefert. In dem Newsletter werden zusätzlich Links zu weiterführenden Informationen auf der Website des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angeboten, in denen umfangreiche Tipps für Verhaltensmaßnahmen gegeben werden, die z. B. auch Empfehlungen für Angehörige von pflegebedürftigen und älteren Menschen enthalten. Der Newsletter ist in modifizierter Form auch in anderen Bundesländern erhältlich.</p> <p>Ein Abonnement der Hitzewarnungen wird insbesondere ambulanten und stationären Pflegediensten empfohlen, damit diese ggf. besser die jeweilige Personaldisposition steuern können.</p> <p>Der Newsletter ist abonnierbar unter der Adresse: https://www.dwd.de/DE/service/newsletter/newsletter_hitzewarnungen_node.html</p>

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele landwirtschaftliche Flächen sind im Besitz des Freistaates Bayern (Angaben in Hektar), wie verteilen sich diese Flächen auf die Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Staatsministerien und welcher Anteil davon wird ökologisch bewirtschaftet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die in der Kürze der für eine Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit erhaltenen Rückmeldungen der Staatsministerien zu der Frage können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI)	Für das StMI liegen keine Erkenntnisse über landwirtschaftliche Flächen vor, die im Ressortbereich bewirtschaftet werden. Aufgrund der Kürze der Zeit ist eine weitergehende Abklärung, insbesondere mit dem nachgeordneten Bereich, auch nicht möglich.
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)	<p>Auf dem Epl. 13 werden – ohne die Flächen der Straßenbauverwaltung – ca. 490 ha landwirtschaftliche Flächen verwaltet, davon sind ca. 370 ha verpachtet. Diese Zahlen basieren auf einer Erhebung aus dem Jahr 2017. Größere Flächenabgänge wurden berücksichtigt, kleine konnten in der Kürze der Zeit nicht recherchiert werden.</p> <p>Eine Unterscheidung der betreffenden Flächen nach ökologischer oder konventioneller Bewirtschaftung ist nicht möglich.</p> <p>Aktuelle Daten für den Bereich der Straßenbauverwaltung in Zuständigkeit des StMB stehen kurzfristig nicht zur Verfügung, da die Flächen dezentral von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung ergibt sich im Bereich des Straßenbaus wegen der rechtlichen Zweckbindung regelmäßig nur als „Nebeneffekt“ und häufig zeitlich sehr begrenzt. Das ist etwa der Fall, wenn Flächen in Anspruch genommen werden, die der frühere Eigentümer bis zur tatsächlichen Nutzung für den Straßenbau als Pächter weiter bewirtschaften darf.</p>
Staatsministerium der Justiz (StMJ)	Im Hinblick auf die kurze Fristsetzung können ausschließlich die im Mehrfachantrag 2019 für die Beantragung von EU-Prämien angegebenen Daten übermittelt werden. Danach haben die Landwirtschaftsbetriebe und Gärtnereien der bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 815,74 ha bewirtschaftet. Im Jahr 2019 werden hiervon insgesamt 465,58 ha ökologisch (=57,08 Prozent) bewirtschaftet.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK)	Fehlanzeige
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)	In der Kürze der Zeit war keine zur vollumfänglichen Beantwortung der Anfrage zum Plenum erforderliche Abfrage möglich.
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH)	Die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bewirtschaftet etwa 109 ha landwirtschaftliche Fläche. Eine Differenzierung zwischen konventioneller und ökologischer Landwirtschaft erfolgte bislang nicht und war in der Kürze der Frist nicht zu ermitteln.
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi)	Fehlanzeige
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)	<p>Von den Wasserwirtschaftsämtern werden Grundstücke regelmäßig nur erworben, wenn diese zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Vorhaben und Ziele erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere wasserbauliche Maßnahmen (Gewässerausbau, Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes), Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Vorhaben zur Stärkung des natürlichen Rückhalts und Maßnahmen zur Gewässer- und Auenentwicklung.</p> <p>Die Bewirtschaftung erfolgt sowohl in der Eigenverantwortung der Wasserwirtschaftsämter wie auch durch Dritte (z. B. durch landwirtschaftliche Betriebe) im Rahmen von Pacht- oder Pflegeverträgen.</p> <p>Eine Verpachtung an landwirtschaftliche Betriebe kommt in Frage, wenn Alternativen wie z. B. natürliche Sukzession oder Auwaldaufforstung nicht möglich sind oder wenn eine Grundstückspflege im Rahmen eines Pachtvertrags die wirtschaftlichere Lösung darstellt. Wenn eine landwirtschaftliche Nutzung auf dauerhaft im Eigentum der Wasserwirtschaftsverwaltung befindlichen Grundstücken ausgeübt wird, wird in den Bewirtschaftungsauflagen des Pachtvertrags auf eine ökologische Bewirtschaftung abgestellt. So ist beispielsweise das Ausbringen von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder Klärschlamm nicht gestattet. Ebenso ist die Beweidung der Vertragsflächen nur extensiv erlaubt. Für Grundstücke, deren Bewirtschaftung in der Eigenverantwortung der Wasserwirtschaftsämter erfolgen, gelten die vorgenannten Vorgaben ebenso.</p> <p>Aufgrund der kurzen Terminsetzung können keine genauen Angaben zur Größe gemacht werden.</p> <p>Von der Immobilien Freistaat Bayern werden im Rahmen einer Vereinbarung aufgrund des Staatsbedarfs „Naturschutz“ Flächen des Freistaates Bayern auf den Epl. 12 (Naturschutz) übertragen; darunter befinden sich bisher</p>

	<p>schätzungsweise 160 ha landwirtschaftliche Flächen. Im Sinne des genannten Staatsbedarfs „Naturschutz“ werden die übertragenen Flächen vom Naturschutzfonds an Naturschutzziele ausgerichtet bewirtschaftet.</p> <p>Im Nationalpark Berchtesgaden gibt es ca. 1.900 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Nationalpark Bayerischer Wald sind es lediglich ca. 17 ha. Zur Frage der ökologischen Bewirtschaftung liegen keine Erkenntnisse vor.</p>
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)	<p>Im Geschäftsbereich des StMELF werden ca. 3.084 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, davon rund 162 ha nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus.</p> <p>Die Angaben sind als vorläufig zu betrachten, da in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit keine erforderlichen Abfragen bei nachgeordneten Dienststellen möglich waren.</p>
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)	Fehlanzeige
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)	Fehlanzeige
Staatsministerium für Digitales (StMD)	Fehlanzeige

Abgeordneter
**Hans
Urban**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis darüber, ob die bodennahe Gülleausbringung eine direkte Verminderung klimaschädlicher Gase verursacht, welche wissenschaftlichen Studien liegen dem zugrunde und wie groß ist die Verminderung gegenüber der herkömmlichen Breitverteilung?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Senat der Bundesforschungsinstitute des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hat 2014 eine wissenschaftliche Synthese der Klimawirkung der bodennahen Gülleausbringung erstellt, die den heutigen Stand des Wissens zusammenfasst. Demnach sind bei der Bewertung der Klimawirksamkeit folgende Prozesse zu berücksichtigen:

1. Bei Ammoniak (NH_3) liegt die Emissionsminderung bodennaher Gülleausbringung bei 20 bis 50 Prozent im bestellten Acker und 40 bis 60 Prozent im Grünland. Bei Injektion kann eine Emissionsminderung bis über 80 Prozent erreicht werden. Dieser Effekt gilt genauso für die indirekten Lachgas- (N_2O)-Emissionen aus der Ammoniakdeposition.
2. Bei der bodennahen, streifenförmigen Gülleausbringung mit Schleppschlauch oder Schleppschuh sind die N_2O -Emissionen in der Regel gleich oder geringer als beim Breitverteiler. Bei der Injektion gibt es ein Risiko für deutlich höhere N_2O -Emissionen aus dem Boden. Dieser Effekt wurde in einigen, aber bei weitem nicht allen Studien gemessen. Entscheidend sind u.a. Witterungs- und Bodenbedingungen. Der Effekt kann nicht genau quantifiziert werden, da längerfristige Messungen fehlen.
3. Die Treibhausgasemissionen, die mit dem entgangenen Düngerwert (mineralischer Ausgleich) verbunden sind, können in der gleichen Größenordnung liegen wie die direkten NH_3 - und N_2O -Emissionen der organisch gedüngten Flächen.

Die Studie des Senats der Bundesforschungsinstitute sowie die in dieser Studie zitierten Forschungsarbeiten kommen zu dem Schluss, dass bei der bodennahen Gülleausbringung die klimaschädlichen Gase im Gesamtsystem gleich oder geringer sind als beim Breitverteiler. Eine genaue Quantifizierung ist derzeit aber nicht möglich. Für die wissenschaftlichen Studien wird auf die Zitate in der Senatsstudie verwiesen:

„Minderung von Stickstoff-Emissionen in der Landwirtschaft – Empfehlungen für die Praxis und aktuelle Fragen an die Wissenschaft.“

Forschung Themenheft 1, 2014:

https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn054531.pdf

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen darf die Bezahlung persönlicher Assistentinnen und Assistenten für Menschen mit Behinderung den vorgesehenen Stundensatz unterschreiten, (z. B. bei Bereitschaftsdienst oder nachts), wie kontrollieren die bayerischen Bezirksregierungen, dass unterschiedliche Vergütungsmodelle bei der Bezahlung von persönlichen Assistentinnen und Assistenten nicht dazu führen, dass die Bezahlung unter Mindestlohn erfolgt und gab es schon Gerichtsurteile in Bayern zu der Thematik „Bezahlung Persönlicher Assistenz“?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Leistungen der persönlichen Assistenz werden von den Bezirken als Leistungen der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis erbracht. Insofern sind die Bezirke auch eigenverantwortlich zuständig für die konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung. Für die Bestimmung des Umfangs der Leistungen ist der Bedarf der leistungsberechtigten Person entscheidend. Hier kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an.

Im Rahmen der Leistungserbringung haben sie Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. So sind bei der Vergütung der Assistenzleistungen auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Laut Rückmeldung des Bezirketags auf der Grundlage von Informationen einiger Bezirke werde der vorgegebene Stundensatz nicht unterschritten. In der Regel ließen sich die Bezirke die Abrechnungen in jedem Einzelfall vorlegen und überprüfen diese auch, sodass festgestellt werden würde, wenn die Mindestlohngrenze unterschritten würde. Entgeltvereinbarungen mit Leistungserbringern aus diesem Bereich würden auf Basis der individuellen tariflichen Vergütungsstruktur des jeweiligen Anbieters kalkuliert und damit würden auch die Anforderungen an den Mindestlohn durchwegs eingehalten. Dies gelte unabhängig von der Art der Leistungserbringung als Gewährung persönlicher Assistenz oder als persönliches Budget. Mitunter würden für Bereitschaftszeiten prozentuale Anteile anerkannt, sodass sich der Stundensatz reduziere.

Nach Auskunft des Bezirketags umfasst der zwischen Bezirk und Dienst vereinbarte Stundensatz sowohl Personal- als auch Sachkosten (zum Beispiel Miete, Verwaltung, Organisation), wobei die Personalkosten jedoch den größten Teil ausmachen würden. Die Personalkosten würden unter anderem den Stundenlohn, welcher der Assistenz vom Dienst gezahlt wird, beinhalten. Zusätzlich würden weitere Kosten einkalkuliert, beispielsweise für Fortbildungen oder Ausfallzeiten. Auf Nachfrage wurde vom Bezirketag erneut mitgeteilt, dass der im Stundensatz enthaltene Anteil für Personalkosten so kalkuliert sei, dass er mindestens dem Mindestlohn bzw. dem jeweils gültigen Tariflohn entspricht.

Die jeweils örtlich zuständigen Regierungen kontrollieren die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht kann sowohl durch präventive Beratung als auch durch nachträgliche Überprüfung der Handlungen und Entscheidungen der Bezirke erfolgen. Die Überprüfung erfolgt meist im Rahmen von Rechtsbehelfen betroffener Bürger gegen Einzelfallentscheidungen der Bezirke.

Bayerische Gerichtsurteile speziell zur Thematik „Bezahlung Persönlicher Assistenz“ sind dem Staatsministerium nicht bekannt und konnten in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht recherchiert werden.

Abgeordneter
**Markus (Tessa)
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse über häufige Diskriminierungserfahrungen von lesbischen (trans* wie cis)-Frauen und den gleichzeitig ausgesprochen niedrigen Zahlen von Anzeigen wegen politisch motivierter Straftaten, frage ich die Staatsregierung, welche Strategien sie verfolgt, um homo- und transfeindliche Gewalt zu reduzieren, die sich spezifisch gegen lesbische und trans*weibliche Frauen richtet?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung arbeitet auf allen fachlichen Ebenen für die Akzeptanz von Homosexuellen, Bisexuellen, Transidenten, intergeschlechtlichen sowie queeren Personen. Sie setzt sich dafür ein, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, ihr Leben selbstbestimmt und unabhängig von vorhandenen Rollenbildern und Erwartungen der Gesellschaft entsprechend ihren individuellen Wünschen zu gestalten.

Die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern ist Ansprechpartnerin für allgemeine Anfragen aus dem Bereich LSBTI (= Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle) und tritt dafür ein, dass Rollenstereotype und genderspezifische Vorurteile aufgelöst werden. In vielen bayerischen Städten bestehen LSBTI-Beratungs- und Unterstützungsangebote, Ansprechpartner gibt es auch für Personen, die nicht in großen Städten leben. Die Beratung und Unterstützung erfolgt auf kommunaler Ebene und durch nicht staatliche Organisationen, die kommunal gefördert werden.

Über das Internetangebot der Selbsthilfekoordination Bayern (SeKo – gefördert durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) können darüber hinaus entsprechende Selbsthilfegruppen in einer Datenbank gefunden werden.

Zudem stehen die staatlich geförderten Fachberatungsstellen/Notrufe von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung für konkrete Beratungen zur Verfügung.

Speziell im Bereich der Gewaltprävention engagiert sich die Aktion Jugendschutz Bayern (AJ), die vom Freistaat institutionell gefördert wird, für die Prävention von sexueller Gewalt und von Diskriminierungen aufgrund sexueller Orientierung. Zu diesem Zweck bietet die AJ Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Informations- und Arbeitsmaterialien, Fachberatung und Fortbildungen. Hierzu gehört auch eine regelmäßige, zweitägige Fortbildung zum Thema „Sexuelle Vielfalt“, die zuletzt im Januar 2019 durchgeführt worden ist. Neu plant die Staatsregierung in dieser Legislaturperiode die Erarbeitung eines umfassenden neuen Konzepts zur Prävention jeder Art von Gewalt (inklusive Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit), das auch neue Ausprägungen von Gewalt und deren frühzeitige Erkennung und Gegensteuerung berücksichtigt.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen alle rechtlich und tatsächlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um jegliche Gefahr aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität möglichst im Vorfeld zu verhindern. So

umfassen die Präventionsansätze und Maßnahmenkonzepte bei der Bayerischen Polizei alle Bereiche der Gewaltanwendung und dienen sowohl der Prävention von Gewalt als auch der Beratung sowie Unterstützung von entsprechenden Opfern.

Die jeweiligen (Schutz-)Maßnahmen richten sich dabei nach dem Einzelfall sowie der zugehörigen Gefährdungsbewertung. Zudem stehen bei allen Polizeipräsidien in Bayern die sog. Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) als Ansprechpartnerinnen und -partner für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere, unter Beachtung des Legalitätsprinzips, die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten.

Abgeordnete
**Julika
Sandt**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie der Stand des Konzepts zur Weiterentwicklung von Einrichtungen der Großtagespflege zu Mini-Kitas ist, insbesondere mit Blick auf baurechtliche Vorgaben (z. B. Außenflächen) sowie auf die Vertragsverhältnisse Eltern – Erziehungspersonal und in welcher Weise Vertreter der Großtagespflege in die Planungen einbezogen werden sollen, um hier möglichst praktikable Lösungen zu finden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung prüft momentan die Einführung einer neuen Kleinst-Einrichtungsform, die die Lücke zwischen Tagespflege und institutionalisierter Kinderbetreuung schließen soll. Es wurden noch keinerlei Festlegungen hinsichtlich der Ausgestaltung getroffen.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden in gewohnter Weise eingebunden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter
Roland Magerl
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Anzahl der geplanten Betten für Geburtshilfe in Bayern nach Krankenhausplan und wie viele dieser Betten sind tatsächlich verfügbar und nicht durch Stationsschließungen etc. derzeit außer Dienst und wo erfüllen die Kliniken die Kapazitäten nicht, obwohl es nach Bedarfsplan so vorgesehen wäre?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung: Nach der Rahmenplanung des Freistaates Bayern werden Krankenhäusern die Gesamtzahl der Betten und die Fachrichtungen zugewiesen; innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Krankenhausträger selbst über die Zuordnung der Betten zu den einzelnen Fachrichtungen. Dies gilt ebenso für die Verteilung innerhalb der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ auf die allgemeine Gynäkologie und die Geburtshilfe. Die Krankenhausträger teilen das Ergebnis der Zuordnung der Planungsbehörde lediglich informationshalber mit. Eine Aussage bezogen auf die Bettenzahl isoliert für die Geburtshilfe ist allerdings auch nicht aus diesen Zuordnungsmeldungen zu extrahieren, weil hier die Fachrichtung Gynäkologie und Geburtshilfe gemeinsam erfasst wird. In der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ stehen in Bayern insgesamt 4.087 Planbetten zur Verfügung.

Insgesamt gibt es 108 Krankenhäuser, bei denen im Krankenhausplan die Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ ausgewiesen ist. Davon haben nach Information des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) folgende Geburtshilfestationen dauerhaft bzw. vorübergehend geschlossen:

- Wertachklinik Schwabmünchen (nach Trägerangaben vorübergehend),
- Kliniken an der Paar Krankenhaus Aichach (nach Trägerangaben vorübergehend),
- Kreiskrankenhaus Schrobenhausen (dauerhaft),
- RoMed Klinik Bad Aibling (dauerhaft),
- Illertalklinik Illertissen (dauerhaft),
- Asklepios Stadtklinik Bad Tölz (dauerhaft).

Klarzustellen ist, dass das StMGP keine tagesaktuellen Informationen über kurzfristige Schließungen hat. Krankenhausträger sind turnusmäßig nur einmal jährlich zur Meldung verschiedener Daten verpflichtet; soweit unterjährig kurzfristige Schließungen stattfinden, erfährt es das StMGP nur, wenn Krankenhausträger es von sich aus mitteilen oder soweit es in entsprechenden Pressemeldungen thematisiert wird. Ebenso verhält es sich, wenn Stationen nach kurzfristiger Schließung wiedereröffnen.

Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte bzw. Fördermittel der Freistaat für Prävention bei Jugendlichen und Spielerinnen sowie Spielern im Glücksspiel und für die Beratung von Spielsüchtigen, Spielerinnen sowie Spielern und deren Angehörigen zur Verfügung stellt und ob die Staatsregierung gedenkt, die Projekte und Förderprogramme zukünftig finanziell besser auszustatten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Staatsregierung stellte für die Finanzierung des Betriebs der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern (LSG) seit 2008 rd. 2 Mio. Euro jährlich bereit. Die LSG informiert Betroffene und deren Angehörige, führt Erstberatungen durch und vermittelt zentral an das Hilfesystem. Hierzu koordiniert die LSG u. a. 22 Fachstellen für die Beratung bei Glücksspielsucht. Das Angebot umfasst darüber hinaus u. a. türkischsprachige Beratung, die Organisation eines Betroffenenbeirats, die Konzeptionierung und inhaltliche Updates der erfolgreichen Spielerschutz-App „PlayOff“, die Schulung und Vernetzung von Multiplikatoren sowie darüber hinaus die Beratung von Glücksspiel- und Schulungsanbietern zu Präventions-Themen, wie z. B. zu Sozialkonzepten und Spielerschutz. Darüber hinaus betreibt die LSG aktiv Präventionsarbeit im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen und von Projekten, wie z. B. „Voller Einsatz – Damit Sport nicht zum Glücksspiel wird!“ sowie Forschungstätigkeit im Bereich der Glücksspielsucht. Für Prävention, Beratung und Forschung im Zusammenhang mit Glücksspielsucht sind von 2019 bis 2020 jeweils jährlich 2,175 Mio. Euro vorgesehen.

Abgeordneter
**Dr. Dominik
Spitzer**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl der Beanstandungen der letzten fünf Jahre jeweils war, weil die vorgegebene Fachkraftquote von 50 Prozent in bayerischen Alten- und Pflegeheimen nicht eingehalten werden konnte?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern dürfen in vollstationären Pflegeeinrichtungen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss mindestens eine betreuend tätige Person, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jede zweite weitere betreuend tätige Person eine Fachkraft sein (50 Prozent Mindestfachkraftquote). Bei der Fachkraftquote handelt es sich nicht um eine reine Pflegefachkraftquote. Vielmehr sind durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 16 Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) andere Professionen als Fachkräfte anerkannt.

Die Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA) erstellen im zweijährigen Turnus Berichte über die in Prüfungen festgestellte Qualität in Pflegeeinrichtungen und für Menschen mit Behinderung, sog. Qualitätsberichte. Bei der nachstehenden Auflistung der Fachkraftmängelfeststellung muss jedoch beachtet werden, dass es sein kann, dass vollstationäre Einrichtungen der Pflege mehr als einmal durch die FQA überprüft wurden (Regelprüfung, anschließende Nachprüfung oder Anlassprüfungen). Auch bedeutet dies nicht, dass im ganzen Jahr die Fachkraftquote nicht eingehalten wurde.

- Im Jahr 2013 wurde bei 1.841 Prüfungen durch die FQA bei insgesamt 143 stationären Einrichtungen für ältere Menschen aufgrund der Nichteinhaltung der Fachkraftquote ein Mangel festgestellt.
- Im Jahr 2014 wurde bei 1.667 Prüfungen durch die FQA bei insgesamt 166 stationären Einrichtungen für ältere Menschen aufgrund der Nichteinhaltung der Fachkraftquote ein Mangel festgestellt.
- Im Jahr 2015 wurde bei 1.772 Prüfungen durch die FQA bei insgesamt 176 stationären Einrichtungen für ältere Menschen aufgrund der Nichteinhaltung der Fachkraftquote ein Mangel festgestellt.
- Im Jahr 2016 wurde bei 1.603 Prüfungen durch die FQA bei insgesamt 430 stationären Einrichtungen für ältere Menschen aufgrund der Nichteinhaltung der Fachkraftquote ein Mangel festgestellt.
- Im Jahr 2017 wurde bei 1.882 Prüfungen durch die FQA bei insgesamt 530 stationären Einrichtungen für ältere Menschen aufgrund der Nichteinhaltung der Fachkraftquote ein Mangel festgestellt.

Neuere Qualitätsberichte liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nicht vor.

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Nachdem im Krankenhaus Donauwörth nach wie vor der Verdacht besteht, dass ein Arzt Patienten mit Hepatitis C infiziert hat, seine Erkrankung eher durch Zufall auffiel, da er in anderer Sache untersucht wurde und der Fall dadurch besonders gelagert ist, da der Arzt zum damaligen Zeitpunkt medikamentenabhängig war, frage ich die Staatsregierung, welche weiterführenden Maßnahmen werden ergriffen, um eine Gefährdung der Patientensicherheit durch erkrankte Ärzte oder Pflegepersonal zu verhindern, wie viele Ärzte und Pflegepersonen waren in diesem Zusammenhang in den Jahre 2013 bis 2018 meldepflichtig erkrankt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt vorlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Sowohl die klinische Erkrankung als auch der labordiagnostische Nachweis einer Infektion mit Hepatitis C ist gemäß § 6 bzw. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) namentlich vom Arzt bzw. Diagnostiklabor an das Gesundheitsamt zu melden. Die weiteren Meldeinhalte werden im § 9 IfSG genannt und gemäß § 11 IfSG, soweit vorliegend, von den Gesundheitsämtern ohne personenbezogene Daten an die am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) angesiedelte Landeszentrale und von dort weiter an das Robert-Koch-Institut (RKI) übermittelt.

§ 11 IfSG sieht dabei eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen (Ärzte bzw. Pflegekräfte) nicht vor, so dass keine Daten zu Hepatitis C bei Ärzten und Pflegepersonal vorliegen.

In Bayern wurden mit der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (Bayerische Medizinhygieneverordnung – MedHygV) die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienestandards, u. a. zur Verhütung einer Übertragung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen in medizinischen Einrichtungen geregelt. Unter Einhaltung der anerkannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen wird eine Übertragung einer Hepatitis C im Allgemeinen als sehr unwahrscheinlich betrachtet.

Inwieweit schuldhaftes Verhalten in dem in der Fragestellung angesprochenen Fall eine Rolle spielt, ist derzeit Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, so dass eine abschließende Bewertung des Falles derzeit nicht möglich ist.